

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1860/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

**Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Erhebungen und zur
aleatorischen Bürgerbeteiligung**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung "Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Erhebungen und zur aleatorischen Bürgerbeteiligung".

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0145/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Theater Erfurt wird mit einer Bilanzsumme von 37.209.196,78 EUR und einem Jahresgewinn in Höhe von 7.962,77 EUR festgestellt.

02

Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von 7.962,77 EUR wird mit den Verlustvorträgen der Vorjahre verrechnet.

03

Der Verlustvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2010 in Höhe von 577.128,02 EUR wird gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

04

Die Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

05

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2016 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die MSC Schwarzer Albus GmbH, Wallstr. 18, 99084 Erfurt bestellt. Der Prüfungsauftrag ist bis Oktober 2016 durch die Werkleitung auszulösen. Im Prüfungsauftrag ist die Vorlage des Abschlussberichtes 2016 bis spätestens Ende Juni 2017 zu vereinbaren. Der Prüfungsbericht ist der Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

06

Gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist neben den Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0241/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan DAB655 "Wohnbebauung Max-Reger-Straße" -
Grundsatzbeschluss zum städtebaulichen Konzept**

Genaue Fassung:

Zur Fortsetzung des Planverfahrens DAB655 „Wohnbebauung Max-Reger-Straße“ empfiehlt der Stadtrat die Durchführung eines Einladungswettbewerbes zum städtebaulichen architektonischen Konzept und die Realisierung eines von der Jury zur Umsetzung empfohlenen Beitrages. Die Teilnehmerzahl an dem Wettbewerb soll auf sechs Architekten begrenzt werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0484/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 -
östlich August-Röbling-Straße" - Beschluss über die Abwägungsergebnisse und
Feststellungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 - östlich August-Röbling-Straße" eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 - östlich August-Röbling-Straße" in der Fassung vom 27.01.2016 (Anlage 2) wird beschlossen. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 - östlich August-Röbling-Straße" gemäß § 6 Abs.1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan einschließlich der Begründung und der beizufügenden zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0500/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

Stellungnahme der Stadt Erfurt zum ersten Entwurf des sachlichen Teilplanes Windenergie
zum Regionalplan Mittelthüringen

Genauere Fassung:

01

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum ersten Entwurf des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen (Anlage 1) wird bestätigt.

02

Der Stadtrat fordert, dass eine Überprüfung der Flächen für zukünftige Windkraftanlagen dahingehend erfolgt, dass dem Vogelschutz, wie z.B. dem Schutz der seit einigen Jahren wieder angesiedelten Rotmilane, in ausreichender Weise Rechnung getragen wird.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0585/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

2. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt

Genaue Fassung:

**Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt
(Anlage 1) wird beschlossen.**

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0588/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zu Betriebskosten 2016

Genaue Fassung:

Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zur Förderung der Betriebskosten 2016 der vereinseigenen Sportstätte wird i. H. v. 20.940,00 Euro beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0592/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der LH Erfurt

Genaue Fassung:

Die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0682/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

Mandatswechsel - Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds der CDU-Fraktion im
Ausländerbeirat

Genauere Fassung:

01

Als stimmberechtigtes Mitglied im Ausländerbeirat wird seitens der CDU-Fraktion

neu: Juri Goldstein

bisher: Magda Castellanos

bestellt.

02

Als stellvertretendes Mitglied im Ausländerbeirat wird seitens der CDU-Fraktion

neu: Niklas Waßmann

bisher: Juri Goldstein

bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0713/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

Einladung der Bürgermeister für den Frieden nach Erfurt im Rahmen der BUGA 2021

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat Erfurt begrüßt die Idee die Jahresversammlung der "Bürgermeister für den Frieden" im Jahr 2021 in Erfurt stattfinden zu lassen.

02

Der Stadtrat Erfurt begrüßt ebenfalls die Idee in diesem Zusammenhang den deutschen „Bürgermeistern für den Frieden“ jeweils ein Ginkgo-Bäumchen aus Samen aus Hiroshima als Zeichen der Verbundenheit im gemeinsamen Bestreben für eine dauerhafte nuklearwaffenfreie Welt zu überreichen.

03

Der Stadtrat Erfurt beauftragt die verantwortlichen Stellen, die weitere Umsetzung der in der Drucksache 0220/16 beschriebenen Vorschläge in die Vorbereitung und Programmplanungen der BUGA 2021 einzubeziehen.

04

Die Stadt Erfurt übernimmt in diesem Zusammenhang keine finanziellen Verpflichtungen.

05

Der Stadtrat Erfurt dankt Herrn Roland Büttner für seine Initiative und bitte die Verantwortlichen Herrn Büttner zur Jahresversammlung der "Bürgermeister für den Frieden" im Jahr 2021 und vor allem der Überreichung der Ginkgo-Bäumchen einzuladen und ihn in diesem Rahmen angemessen für sein Engagement zu würdigen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0845/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

Stellvertreterregelung für die Ausschüsse Wirtschaft und Beteiligungen, Soziales,
Arbeitsmarkt und Gleichstellung sowie Bildung und Sport

Genauere Fassung:

01

Als 4. Stellvertreter für Thomas Pfistner im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen wird
neu: Michael Hose
bisher: Antje Tillmann
bestätigt.

02

Als 4. Stellvertreter für Thomas Pfistner im Werkausschuss Entwässerungsbetrieb wird
neu: Michael Hose
bisher: Antje Tillmann
bestätigt.

03

Als 4. Stellvertreter für Thomas Pfistner im Werkausschuss Thüringer Zoopark wird
neu: Michael Hose
bisher: Antje Tillmann
bestätigt.

04

Als 4. Stellvertreter für Thomas Pfistner im Werkausschuss Theater Erfurt wird
neu: Michael Hose
bisher: Antje Tillmann
bestätigt.

05

Als 4. Stellvertreter für Thomas Pfistner im Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb wird
neu: Michael Hose
bisher: Antje Tillmann
bestätigt.

06

Als 4. Stellvertreter für Heiko Vothknecht im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen wird
neu: Michael Hose
bisher: Dominik Kordon
bestätigt.

07

Als 4. Stellvertreter für Heiko Vothknecht im Werkausschuss Entwässerungsbetrieb wird
neu: Michael Hose
bisher: Dominik Kordon
bestätigt.

08

Als 4. Stellvertreter für Heiko Vothknecht im Werkausschuss Thüringer Zoopark wird
neu: Michael Hose
bisher: Dominik Kordon
bestätigt.

09

Als 4. Stellvertreter für Heiko Vothknecht im Werkausschuss Theater Erfurt wird
neu: Michael Hose
bisher: Dominik Kordon
bestätigt.

10

Als 4. Stellvertreter für Heiko Vothknecht im Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb wird
neu: Michael Hose
bisher: Dominik Kordon
bestätigt.

11

Als 4. Stellvertreter für Antje Tillmann im Ausschuss Soziales, Arbeitsmarkt und
Gleichstellung wird
neu: Rowald Staufenbergel
bisher: Dietrich Hagemann
bestätigt.

12

Als 3. Stellvertreter für Prof. Dr. Dr. Hans Pistner im Ausschuss Bildung und Sport wird
neu: Dominik Kordon
bisher: Dietrich Hagemann
bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0846/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

Änderung Besetzung Seniorenbeirat

Genaue Fassung:

01

Für den Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e.V. wird
Frau Irmgard Reinsch
(alt: Rainer Zeidler)
in den Seniorenbeirat gewählt.

02

Für den Stadtsportbund Erfurt e.V. wird
Frau Gudrun Hoch
in den Seniorenbeirat gewählt

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0902/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
26.05.2016

Änderung stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

Als 2. stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Jens Uhlig wird

**neu: Herr Alexander Brettin
(alt: Frau Birgit Schuster).**

in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung vom 15. Juni 2016

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) und §§ 22 und 23 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 26.05.2016 (Beschluss zur Drucksache Nr. 1860/15) die folgende "Satzung über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung" beschlossen:

Inhalt

- § 1 Art und Zweck
- § 2 Kreis der zu Befragenden zur Wohnungs- und Haushaltserhebung
- § 3 Kreis der zu Befragenden bei Lebenslagen-, Bürgerbeteiligungs- und anlassbezogenen Erhebungen
- § 4 Einzuladende Personen zur aleatorischen Bürgerbeteiligung
- § 5 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 6 Begehren auf Erhebung durch die Einwohner
- § 7 Begehren auf Erhebung durch den Stadtrat
- § 8 Durchführung der Erhebungen
- § 9 Durchführung der aleatorischen Bürgerbeteiligung
- § 10 Nachfasserhebung
- § 11 Erhebungsbeauftragte
- § 12 Geheimhaltung
- § 13 Unterrichtung
- § 14 Veröffentlichung
- § 15 Kosten
- § 16 Sprachform, Inkrafttreten

§ 1 Art und Zweck

(1) Die Stadt Erfurt führt zur Gewinnung statistischer Informationen regelmäßige Erhebungen auf Stichprobenbasis im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung durch, wie:

1. Wohnungs- und Haushaltserhebung,
2. Lebenslagenerhebungen (wie Familien- und Seniorenbefragungen),
3. Erhebung zur Evaluierung der Bürgerbeteiligung.

Die Erhebung unter Nr. 1 wird jährlich, die Erhebungen unter Nr. 2 und 3 in Turnusen durchgeführt.

(2) Die Stadt Erfurt führt auf Begehren von Stadtrat, Verwaltung und Einwohnern sowie den Fachplanungsbereichen¹ anlassbezogene Erhebungen durch.

(3) Die Stadt Erfurt führt aleatorische² Bürgerbeteiligungen durch, wie:

1. öffentliche Infoveranstaltungen,
2. Bürgergruppen (z. B. Planungszelle, Bürgerbeirat),
3. Online-Themenbefragungen (über einen längeren Zeitraum).

(4) Zweck der regelmäßigen Erhebungen ist es, ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die Lebens-, Arbeits- und Wohnungsbedingungen der Erfurter Bevölkerung zu gewinnen, auf deren Bedürfnisse die städtischen Planungen und Maßnahmen ausgerichtet werden sollen.

(5) Zweck der anlassbezogenen Erhebungen ist es, die Meinung der Einwohner zu im Jahresverlauf ggf. auftretenden Einzelthemen mit städtischer und planerischer Relevanz mittels einer Befragung zeitnah für die Meinungsbildung der Stadträte sowie der Stadtverwaltung und ihrer Fachplanungsbereiche nutzen zu können.

(6) Zweck der aleatorischen Bürgerbeteiligung ist es, bereits frühzeitig die Präferenzen der Einwohner aufzudecken und die Bürger am Planungsprozess teilhaben zu lassen. Ferner ist Zweck der Online-Themenbefragungen, die Einwohner zu einem spezifischen/planerischen Thema über einen längeren Zeitraum zu befragen.

¹ Fachplanungsbereiche sind die mit Planungen beauftragten Ämter, Dienststellen und Abteilungen der Stadtverwaltung Erfurt.

² Aleatorisch steht für eine spezifische Form der Bürgerbeteiligung und beruht auf der zufälligen Auswahl von Personen bei der Bürgerbeteiligung.

§ 2

Kreis der zu Befragenden zur Wohnungs- und Haushaltserhebung

(1) Befragt werden durch Zufallsauswahl ermittelte Einwohner ab 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Erfurt. Die Stichprobe der Probanden erfolgt nach einem mathematischen Verfahren aus dem Einwohnermelderegister.

(2) Die Wohnungs- und Haushaltserhebung hat einen Stichprobenumfang von 4.000 Befragten. Der Oberbürgermeister kann jeweils festlegen, dass der Umfang der Stichprobe bis zu 50 Prozent unter- oder überschritten wird.

§ 3

Kreis der zu Befragenden bei Lebenslagen-, Bürgerbeteiligungs- und anlassbezogenen Erhebungen

(1) Befragt werden durch Zufallsauswahl ermittelte Einwohner ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Erfurt. Die Stichprobe der Probanden erfolgt nach einem mathematischen Verfahren aus dem Einwohnermelderegister.

(2) Der Stichprobenumfang der Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebungen sowie der anlassbezogenen Erhebungen richtet sich nach einer festgelegten Grundgesamtheit. Die Grundgesamtheit wird durch das entsprechende Fachamt der Stadtverwaltung Erfurt in Abstimmung mit der Abteilung Statistik und Wahlen festgelegt.

(3) Der auf Basis der Grundgesamtheit und des Erhebungszweckes benötigte Stichprobenumfang wird durch die Abteilung Statistik und Wahlen festgelegt und ermittelt. Gewährleistet werden soll eine statistische Sicherheit von 95 Prozent.

§ 4

Einzuladende Personen zur aleatorischen Bürgerbeteiligung

(1) § 3 Abs. 1 gilt zur Auswahl der einzuladenden Personen zu Infoveranstaltungen und Online-Themenbefragungen entsprechend.

(2) § 2 Abs. 1 gilt zur Auswahl der einzuladenden Personen zu Bürgergruppen entsprechend.

(3) Es werden nur Personen eingeladen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt haben.

(4) Die Anzahl der einzuladenden Personen wird vom Fachamt festgelegt.

§ 5 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Für die Wohnungs- und Haushaltserhebung zu erfassende Sachverhalte sind die zur Statistikerstellung erforderlichen demographischen Angaben, insbesondere das Geburtsjahr, das Geschlecht, der Familienstand, der höchste Schul- und Berufsabschluss und die berufliche Stellung sowie

1. Daten zur Entwicklung der Haushalte, insbesondere zur Haushaltsgröße und dem Alter der Haushaltsmitglieder,
2. Daten zur wirtschaftlichen Situation der Haushalte, insbesondere zur Höhe und den Quellen des Einkommens,
3. Daten zur Wohnung, deren Ausstattung und zur Mietbelastung,
4. Daten zur Erwerbstätigkeit und zur Lage der Arbeits- und Ausbildungsplätze,
5. der Bedarf an Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung,
6. die Bewertung von Umweltverhältnissen und das Umweltverhalten,
7. die Bewertung der eigenen Lebensverhältnisse und Zukunftsperspektiven,
8. das Image der Stadt aus der Sicht des Bürgers,
9. Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere zu Belangen, die für die städtischen Planungen von Bedeutung sind.

(2) Für die Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebung sowie die anlassbezogene Erhebung können demographische Angaben analog zu Abs. 1 erfragt werden und um themenbezogene Fragestellungen ergänzt werden.

(3) Bei jeder Erhebung können durch die Abteilung Statistik und Wahlen relevante soziodemographische Erhebungsmerkmale gesondert festgelegt werden.

(4) Hilfsmerkmale sind Namen, Vornamen und Anschrift des zu Befragenden und bei Minderjährigen zusätzlich die Namen, Vornamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten. Diese sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sobald die Plausibilitätsüberprüfung der Befragungsergebnisse abgeschlossen und die Frist nach § 10 Abs. 1 abgelaufen ist. Die Ordnungsnummer der Person aus dem Melderegister ist spätestens zwei Jahre nach Veröffentlichung der Ergebnisse zu löschen.

§ 6 Begehren auf Erhebung durch die Einwohner

(1) Die Einwohner können über wichtige stadtrelevante Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt nach § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Durchführung einer Erhebung beantragen (Erhebungsbegehren). Die Ergebnisse dieser Einwohnererhebung sollen der Entscheidungsfindung des Stadtrats dienen, sind rechtlich jedoch nicht bindend. Die Ablehnung eines Erhebungsbegehrens auf Einwohnererhebung nach Abs. 3 bis 6 und 9 schließt für die Dauer von einem Jahr ein Erhebungsbegehren in der gleichen Angelegenheit oder zum gleichen Planungsverfahren aus, es sei denn, dass sich die der Erhebung zu Grunde liegende

Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat. Planungsverfahren dürfen aufgrund von mehreren initiierten Erhebungen nicht hinausgezögert werden. Zu einem Planungsverfahren sollte daher nur einmalig eine Erhebung durchgeführt werden.

(2) Ein Erhebungsbegehren ist unzulässig über

1. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Oberbürgermeister obliegen,
2. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
6. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist; ausgenommen davon sind Erhebungsbegehren zur Höhe von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt, soweit das Kostendeckungsprinzip beachtet wird,
7. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen,
8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Die Zulassung eines Erhebungsbegehrens ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen und hat einen Vorschlag zum Kreis der zu Befragenden zu enthalten. Richtet sich das Erhebungsbegehren gegen einen Beschluss des Stadtrats oder eines Ausschusses, muss der Antrag auf Zulassung des Erhebungsbegehrens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden. Der Antrag muss den Wortlaut und die Begründung des begeherten zulässigen Anliegens enthalten; bei einem finanzwirksamen Erhebungsbegehren muss ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sein. Der Antrag auf Zulassung des Erhebungsbegehrens muss den Antragsteller und zwei weitere Personen mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können stellvertretende Personen benannt werden. Diese müssen alle Einwohner Erfurts sein, mindestens 16 Jahre alt und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt haben. Die Stadtverwaltung prüft die formelle Zulässigkeit des Antrags und entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Zulassungsfähigkeit des Erhebungsbegehrens.

(4) Besteht ein Verdacht auf Unzulässigkeit hat die Verwaltung den Stadtrat sowie den Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen darüber zu informieren.

(5) Der Oberbürgermeister legt ein verantwortliches Amt fest. Dieses bereitet die Beschlussfassung für den Stadtrat vor. Die Beschlussvorlage hat zum Inhalt den Titel des Erhebungsbegehrens, den Wortlaut der Antragstellung und je einen Vorschlag von Stadtverwaltung und Antragsteller zum Kreis der zu Befragenden sowie eine Kostenabschätzung. Der Stadtrat hat im Anschluss über die Zulässigkeit des Antrages Beschluss zu fassen (Zulassungsentscheidung). Der Beschluss beinhaltet

zudem, in welchem Ausschuss das weitere Verfahren zum Erhebungsbegehren verwiesen wird. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen durch die Stadtverwaltung zuzustellen.

(6) Wird das Erhebungsbegehren durch den Stadtrat abgelehnt, sind der Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen ebenfalls darüber zu informieren.

(7) Wird der Antrag vom Stadtrat durch Beschluss für zulässig erklärt, beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses die Frist zur freien Sammlung von Unterschriften.

(8) Die Zulässigkeit des Erhebungsbegehrens setzt voraus, dass es innerhalb von zwei Monaten von mindestens einem vom Hundert der Einwohner Erfurts in freier Sammlung unterzeichnet sein muss. Dafür ist der zuletzt veröffentlichte Stand der Einwohnerzahl im Amtsblatt ausschlaggebend. Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für eine gültige Unterzeichnung sind neben der Unterschrift deutlich lesbar Vor- und Nachname, aktuelle Anschrift, Geburtsdatum des Unterzeichnenden und das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen. Jeder unterschriftsberechtigte Einwohner darf nur eine Unterschrift leisten. Hat eine Person mehrfach für ein Erhebungsbegehren eine Unterschrift geleistet, ist nur eine als zulässig zu behandeln. Eine vorgefertigte amtliche Liste zum Sammeln der Unterstützungsunterschriften ist bei der Abteilung Statistik und Wahlen einzuholen.

(9) Wurde die erforderliche Anzahl der Unterschriften nicht erreicht, wird das Erhebungsbegehren abgelehnt und die Verwaltung hat den Stadtrat sowie den Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen darüber zu informieren.

(10) Ist die Unterschriftensammlung erfolgreich und werden die nach Absatz 8 genannten notwendigen Unterstützungsunterschriften erreicht, so findet die Einwohnererhebung statt. Diese hat nach Möglichkeit als Teil einer oder innerhalb einer bereits vorgesehenen Erhebung, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Sammlungsfrist, zu erfolgen.

(11) Die konkreten Fragestellungen werden vom zuständigen Amt in Abstimmung mit dem Antragsteller und der Abteilung Statistik und Wahlen erstellt. Der zuständige Ausschuss fasst über die Fragestellungen Beschluss.

(12) Die Einwohnererhebung entfällt, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit der Einwohnererhebung verlangten Maßnahme beschließt oder der Antragsteller das Erhebungsbegehren durch schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung zurückzieht.

(13) Wurde ein Erhebungsbegehren zu einem bestimmten Anlass/Thema durchgeführt, schließt dies ein weiteres Erhebungsbegehren zum selben Anlass/Thema für die Dauer von zwei Jahren aus.

(14) Das Ergebnis der durch Erhebungsbegehren initiierten Erhebungen ist nach § 14 zu veröffentlichen und ortsüblich bekannt zu machen.

(15) Bezieht sich das Erhebungsbegehren auf stadtrelevante Themen, die Kinder und Jugendliche, d.h. Minderjährige, betreffen und dient die direkte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen der besseren Entscheidungsfindung, können innerhalb der Durchführung des Erhebungsbegehren auch Kinder und Jugendliche befragt werden, die jünger als das in § 3 Absatz 1 festgelegte Mindestalter sind. Die Relevanz von Fragestellungen an Kinder und Jugendliche ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und der Kreis der zu Befragenden richtet sich im Falle der Befragung von Minderjährigen nach § 2 Abs. 1 der "Satzung über die Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.12.2013". Zur Bestimmung der Grundgesamtheit ist das Jugendamt zu beteiligen. Das Jugendamt legt in Abstimmung mit der Abt. Statistik und Wahlen die Altersgrenze der zu befragenden Kinder und Jugendlichen fest. Das Jugendamt ist in die Formulierung der Fragestellung sowie bei der Gestaltung des Fragebogens einzubeziehen. Diesbezüglich ist ein gesonderter Fragebogen zu erstellen.

§ 7

Begehren auf Erhebung durch den Stadtrat

Der Stadtrat kann durch Beschlussfassung nach § 36 ThürKO eine Erhebung in Auftrag geben. Diese hat nach Möglichkeit innerhalb der nächsten vorgesehenen Erhebung stattzufinden.

§ 8

Durchführung der Erhebungen

(1) Die Erhebungen werden als Stichprobe bei einer repräsentativen Auswahl von Einwohnern mit Hauptwohnsitz in Erfurt durchgeführt.

(2) Die Wohnungs- und Haushaltserhebung findet jährlich, in der Regel im Frühjahr, statt. Die Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebungen finden in einem durch die Fachämter in Abstimmung mit der Abteilung Statistik und Wahlen festgelegten Turnus statt. Nach Möglichkeit sollen sie in die Wohnungs- und Haushaltserhebung integriert werden. Die Genehmigung der Durchführung der Lebenslagen- und Bürgerbeteiligungserhebungen erteilt der Oberbürgermeister.

(3) Die anlassbezogenen Erhebungen finden auf Beschluss des Stadtrates, durch Initiative eines Fachamtes der Stadtverwaltung Erfurt oder aufgrund von Erhebungsbegehren der Einwohner statt. Die anlassbezogenen Erhebungen sollen nach Möglichkeit innerhalb der einmal jährlich stattfindenden Wohnungs- und Haushaltserhebung erfolgen bzw. sollen nach Möglichkeit mehrere anlassbezogene Erhebungen zu einer Erhebung zusammengefasst werden, um die Anzahl der Erhebungen möglichst auf nicht mehr als vier Erhebungen pro Jahr zu beschränken. Dies soll der Wirtschaftlichkeit dienen und die Belastung und den Aufwand für die Bürger so gering wie möglich halten.

(4) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung der Lebenslagenerhebungen und der Erhebungen zur Evaluierung der Bürgerbeteiligung sowie anlassbezogener Erhebungen trägt das initiiierende oder durch den Oberbürgermeister beauftragte Fachamt. Dabei bedient es sich der Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. § 6 Abs. 11 findet bei einer Einwohnererhebung entsprechend Anwendung. Geplante Erhebungen sind der Abteilung Statistik und Wahlen zum frühest möglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und ggf. zu koordinieren. Insbesondere sichert die Abteilung Statistik und Wahlen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe. Personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung und für Analysen ist vom verantwortlichen Amt zur Verfügung zu stellen.

(5) Erfolgt eine Erhebung bei Minderjährigen, so ist dies über die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Zudem ist bei Erhebungen von Minderjährigen das Jugendamt zu beteiligen.

(6) Die Erhebungen erfolgen ohne Auskunftspflicht. Die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig.

(7) Die Erhebungen können schriftlich auf dem Postweg, als mündliches bzw. telefonisches Interview oder online im Internet durchgeführt werden. Kombinationen sind möglich. Die Festlegung der geeigneten Erhebungsmedien erfolgt durch die Abteilung Statistik und Wahlen. Bei einer postalischen Erhebung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke in einem verschlossenen Umschlag an die aufgedruckte Adresse der abgeschotteten Statistikstelle zurückzusenden.

(8) Bei einer Onlineerhebung ist mittels Zugangskennung sicherzustellen, dass keine doppelte Beantwortung der Erhebung erfolgt. Ein Rückschluss auf Befragungsteilnehmer ist mittels der Zugangskennung auszuschließen. Zugangskennung und Erhebungsergebnisse sind getrennt zu speichern.

(9) Zurückgesandte Fragebögen werden ungeöffnet unter Wahrung des Datenschutzes von der abgeschotteten Statistikstelle der Landeshauptstadt Erfurt übernommen und anschließend dort verarbeitet.

§ 9

Durchführung der aleatorischen Bürgerbeteiligung

(1) Die Absätze 1, 5, 6, 8 und 9 des § 8 gelten bei der aleatorischen Bürgerbeteiligung entsprechend.

(2) Die Verantwortung für die Planung und Durchführung trägt das initiiierende Fachamt. Ebenso ist es für die Aufbereitung der Ergebnisse zuständig.

(3) Die durch die Abteilung Statistik und Wahlen ermittelte Stichprobe ist dem verantwortlichen Amt unter Beachtung des Datenschutzes als Adressdatei zu übermitteln. Die Datei beinhaltet die Namen, Vornamen und die Adressen der einzuladenden Personen und ist nach Abschluss der einmaligen Veranstaltung oder nach Abschluss der Maßnahme zu löschen. Die Hilfsmerkmale sind nach der Maßnahme zu löschen.

(4) Den teilnehmenden Einwohnern nach § 1 Abs. 3 Nummer 2 sind Entschädigungen entsprechend § 16 Abs. 5 bis 7 der Hauptsatzung für Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, zu gewähren.

§ 10 Nachfasserhebung

(1) Wurden aufgrund einer erfolgten Einwohnererhebung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Erkenntnisse gewonnen, welche eine tiefgründige Erhebung zu einzelnen Themenbereichen begründen, kann eine weitere Erhebung (Nachfasserhebung) innerhalb des gleichen Erhebungskreises und innerhalb von drei Monaten erfolgen.

(2) Drei Monate nach der Erhebung ist die Adressdatei mit den in § 5 Abs. 4 benannten Hilfsmerkmalen zu vernichten und eine Nachfasserhebung nicht mehr möglich.

(3) Eine Nachfasserhebung setzt die Genehmigung des Oberbürgermeisters voraus.

§ 11 Erhebungsbeauftragte

(1) Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der zu Befragenden genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Abteilung Statistik und Wahlen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. Sie dürfen statistische Einzelangaben und die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(3) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren. Vor ihrem Einsatz sind sie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung der Erkenntnisse, die sie aus der Tätigkeit gewonnen haben, schriftlich zu verpflichten.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 ThürStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.

(2) Alle an der Durchführung und Analyse beteiligten Personen, die nicht Mitarbeiter der abgeschotteten Statistikstelle sind, sind gemäß § 14 Abs. 3 ThürStatG zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und die Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 13 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte werden schriftlich gemäß § 19 ThürStatG unterrichtet.

§ 14 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Befragungen sind unter Beachtung des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) öffentlich zugänglich zu machen.

§ 15 Kosten

Kosten für Erhebungen nach § 1 trägt das initiiierende oder das vom Oberbürgermeister beauftragte Amt. Kosten nach § 6 werden aus dem gesamtstädtischen Haushalt finanziert.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebung der Stadt Erfurt vom 07.05.1996, Beschlussnummer 007/96 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

VE2 Wohnbebauung
Erfurt Max - Regerstrasse



VARIANTE 5.23

KENNDATEN

GRZ:	0,24
GFZ:	1,20
Grundstück:	7344 m ²
BF:	1792 m ²
BGF:	8796 m ²
Wohnfläche (77%):	6757 m ²
Gesamt Anzahl der Wohnungen:	83
Wohnungsschlüssel:	
1,5 Zi.-Wohnungen	18
2 Zi.-Wohnungen	3
3 Zi.-Wohnungen	45
3 Zi.-Mais.-Whg.	3
4 Zi.-Wohnungen	14
Stellplätze:	
Unterirdisch (ges.):	101
Stellplatzfaktor :	1,2
Erläuterungstext:	

Anlass zur Überarbeitung:

Nutzungsänderung von Wohnen /Arbeiten zu Wohnen. Aufgrund fehlender Vermarktungsperspektive.

Städtebauliche Struktur:

U-förmige Hofbildung um zentralen Freiraum mit guter Süd-west Besonnung, Abgeschirmt zur nördlichen Straßenbahn-trasse.

Wohnen als eigenständiger Block im Um-feld der kammförmigen Verwaltungs-bauten.

Der neue Baukörper bricht die unbefriedigende östliche Fassadelänge des Arbeitsamtes.

Vor der LZB verbleibt ein angemessener städtebaulicher Freiraum.

Die äußeren Fassaden des Wohnblocks bilden eine klare Raumkante zu den Bürofassaden. Freisitze sind Außen als Loggien, im Hof als Balkone ausgebildet, Den Wohnungen im Erdgeschoss sind private Terrassen zugeordnet.

Maßstab und Höhenentwicklung entsprechen mit 5 Geschossen dem städtebaulichen Umfeld.

Innere Organisation

Fünf Häuser sind als 3-Spänner und ein Haus als 2-Spänner organisiert. Die großen 3- und 4-Zi. Wohnungen sind Nord/Süd und Ost/West orientiert. Mittig sind kleine 1,5- bis 2-Zi. Wohnungen nach Süden oder Westen orientiert.

Im UG sind unter dem Innenhof gemäß städtischer Satzung 101 Stellplätze für Bewohner und Besucher mit direktem Hauszugang angeordnet. Unter den Gebäuden befinden sich Technik-, Fahrrad und Hauskeller.

Erschließung und Entsorgung:

Die Erschließung erfolgt emissionsarm über die vorgelagerte Abfahrt an der Max Reger Straße.

Die Hausentsorgung erfolgt über zwei Müllstandorte an den nicht einsehbaren westlichen Giebelwänden, die mit Hecken eingegrenzt werden.

Freianlagen:

Die Stellung des Baukörpers bildet 3 Raumzonen mit differenzierten Charakteren.

Der begrünte Wohnhof: Die Wohnungen im Erdgeschoss erhalten direkt zugeordnete, privat nutzbare grüne Terrassen, die in der durch Hecken eingeschlossenen Vorzone individuell gestaltet werden können.

Die Hofmitte wird als für alle Bewohner nutzbarer Aufenthalts- und Spielbereich mit Bänken und Staudenflächen ausgebildet. Dieser Raum folgt zunächst einem formalen, orthogonalen Gestaltungsansatz und wird mit einer eher landschaftlich anmutenden Anordnung von Bäumen überstellt. Der Hof wird mit einer 80 -120cm hohen Pflanzdecke versehen.

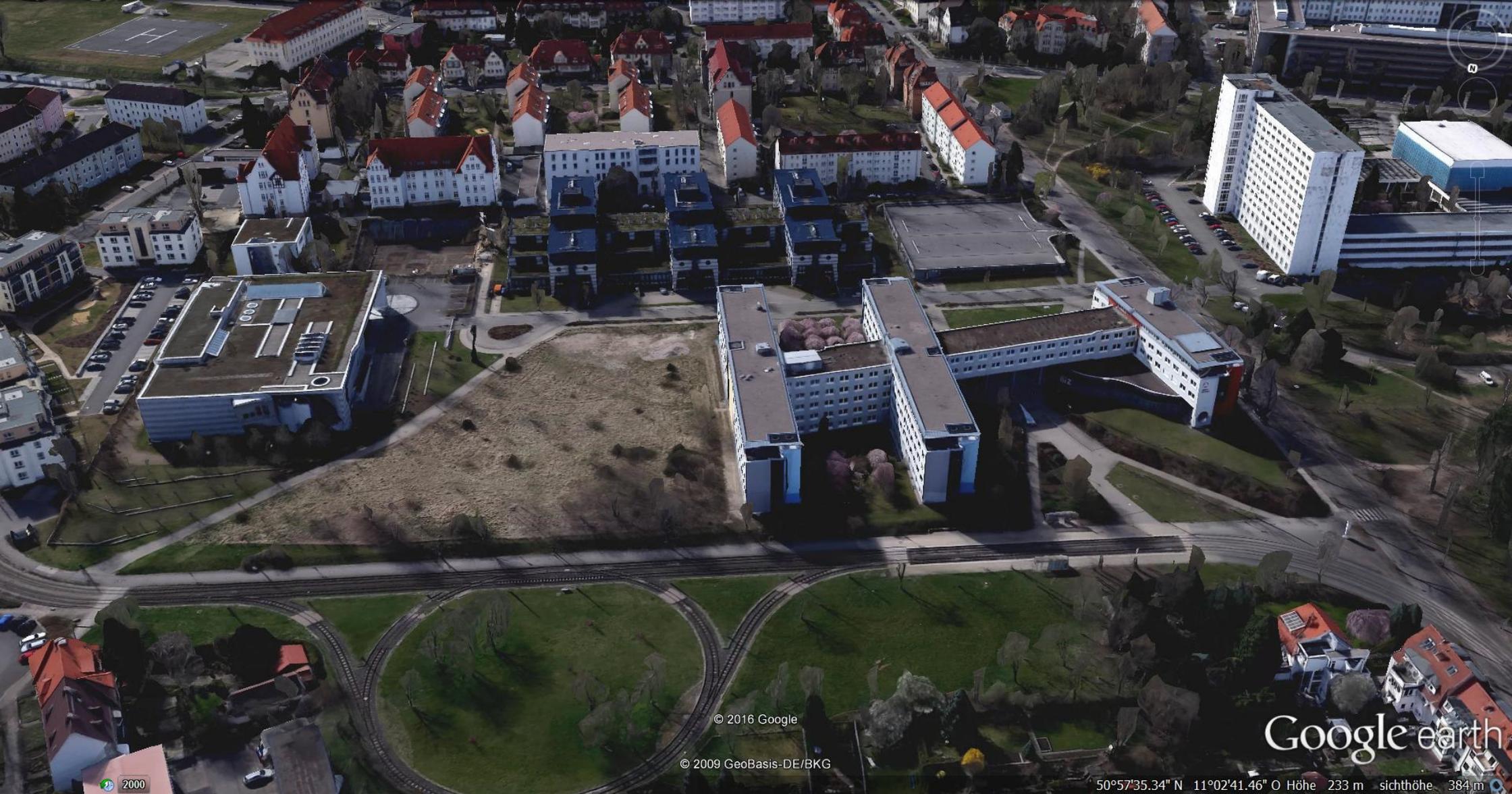
Grünzone an der Max-Reger-Strasse: Ein ähnliches Gestaltungsprinzip wird in die südliche Freifläche übertragen, die sich zum öffentlichen Raum und damit zur Max-Reger-Straße hin öffnen. Die Vegetation unter den Bäumen wird hier durch geschnittene Hecken und Stauden / Gräserflächen gebildet. Mit diesen formalen Gestaltungselementen wird ein Zwischenraum mit einer Annäherung an die im Umfeld der durch Verwaltungsbauten und deren Freianlagen geprägten Strukturen geschaffen.

Östliche Grünzone: Erhalt bestehender Vegetation (Aufwuchs) und hier im Besonderen der Bäume. Die im Nord-Osten nicht bebaute Teilfläche wird vor diesem Hintergrund weitestgehend im Bestand behutsam weiterentwickelt und durch eine einmal im Jahr wiederkehrende Mahd in Ihrem extensiven Charakter erhalten.

Feuerwehrlächen

Die erforderlichen Anfahrts- und Aufstellflächen sind im Norden im Bereich der öffentlichen Gehflächen entlang der Straßenbahn geplant. Von hier erfolgt über einen Stich die Zufahrt für die Ostfassade. Die Südfassade wird von der M.-Reger-Str. angefahren. Der Hof bleibt frei von Feuerwehrlächen. Die kleinen nur Hofseitig orientierten Wohnungen werden in den unteren 3 Geschossen mit Steckleitern erreicht. Im 2.- + 3.OG befindet sich eine Maisonette Whg. mit geschossweisem Zugang zum Ths.. Im DG erfolgt der 2. Fw über Dach oder das 2.Ths..

Aufgestellt: 20160125 REI



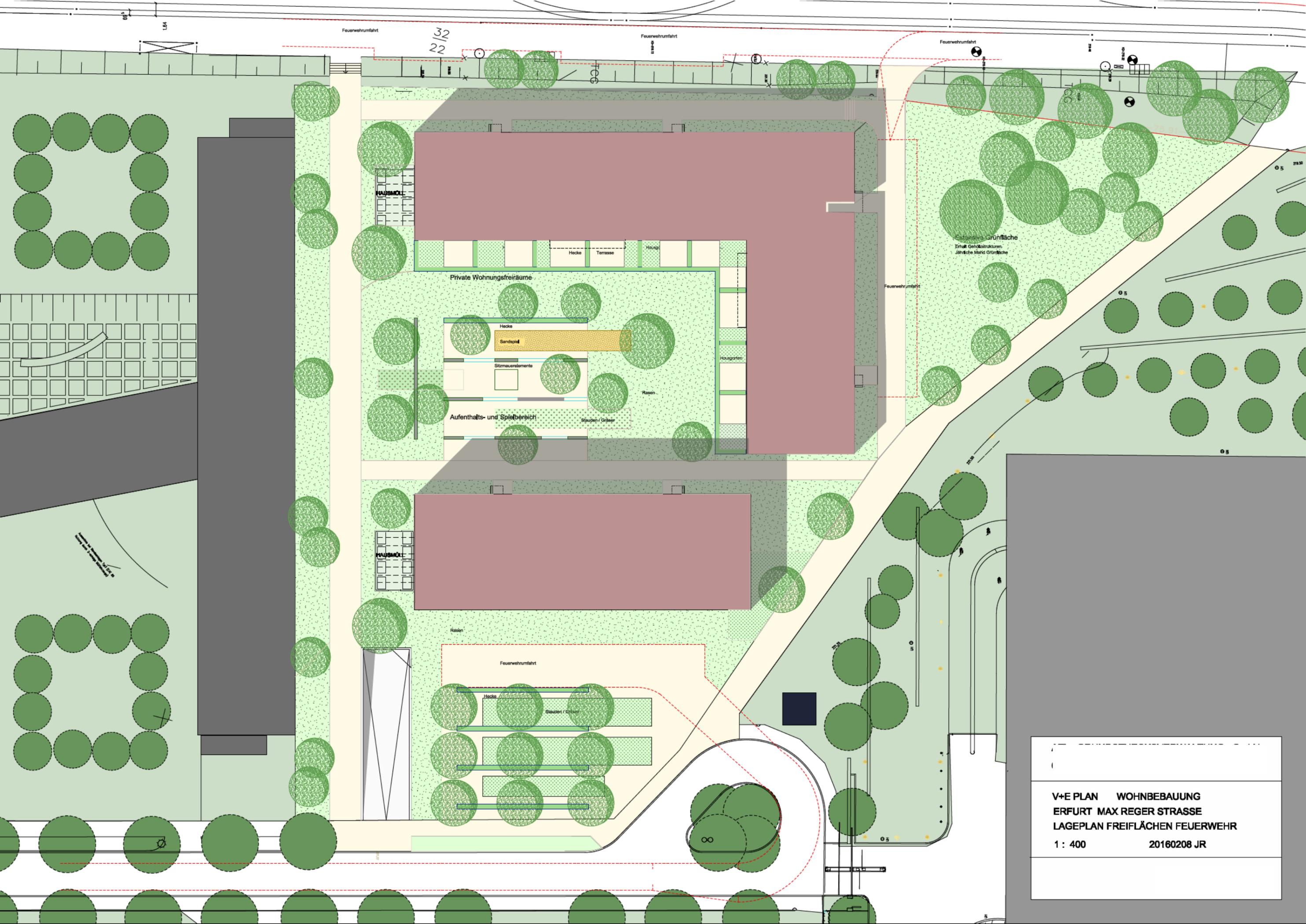
© 2016 Google

© 2009 GeoBasis-DE/BKG

Google earth

2000

50°57'35.34" N 11°02'41.46" O Höhe 233 m sichthöhe 384 m

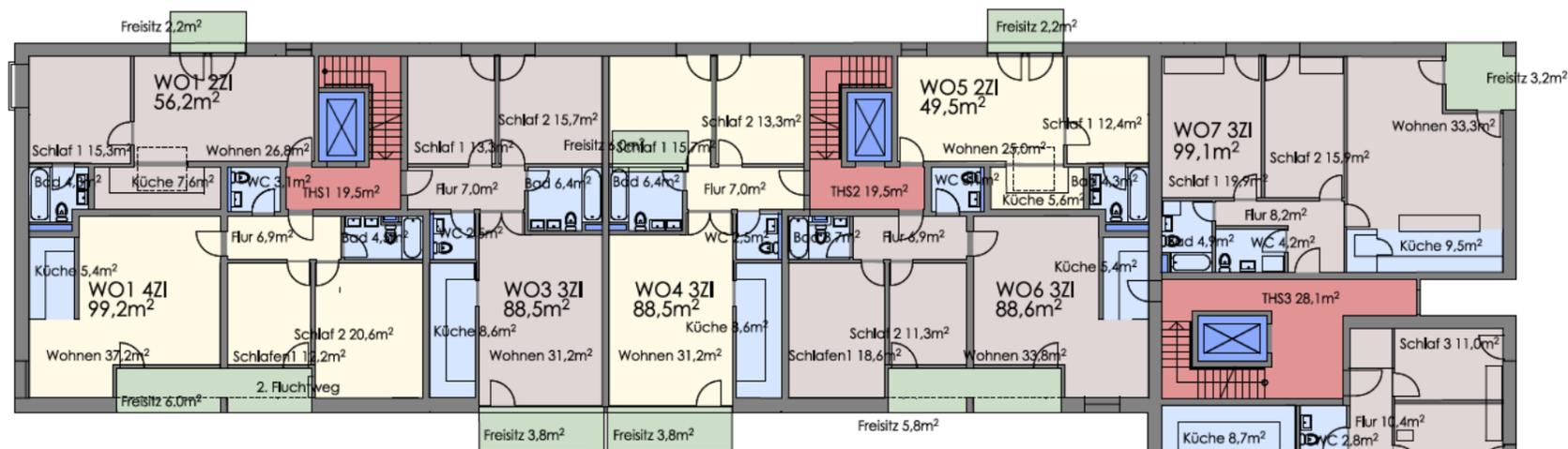


V+E PLAN WOHNBEBAUUNG
 ERFURT MAX REGER STRASSE
 LAGEPLAN FREIFLÄCHEN FEUERWEHR
 1 : 400 20160208 JR

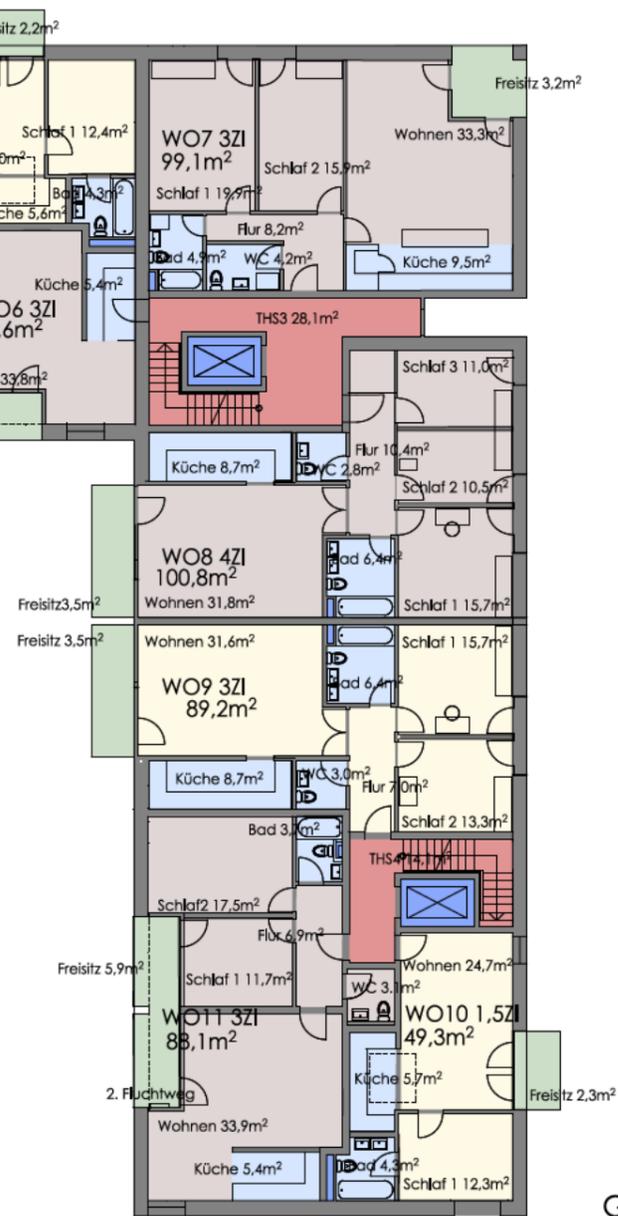


V+E PLAN WOHNBEBAUUNG
 ERFURT MAX REGER STRASSE
 ABSTANDSFLÄCHEN
 1: 400 20160208 JR

GEBÄUDE NORD

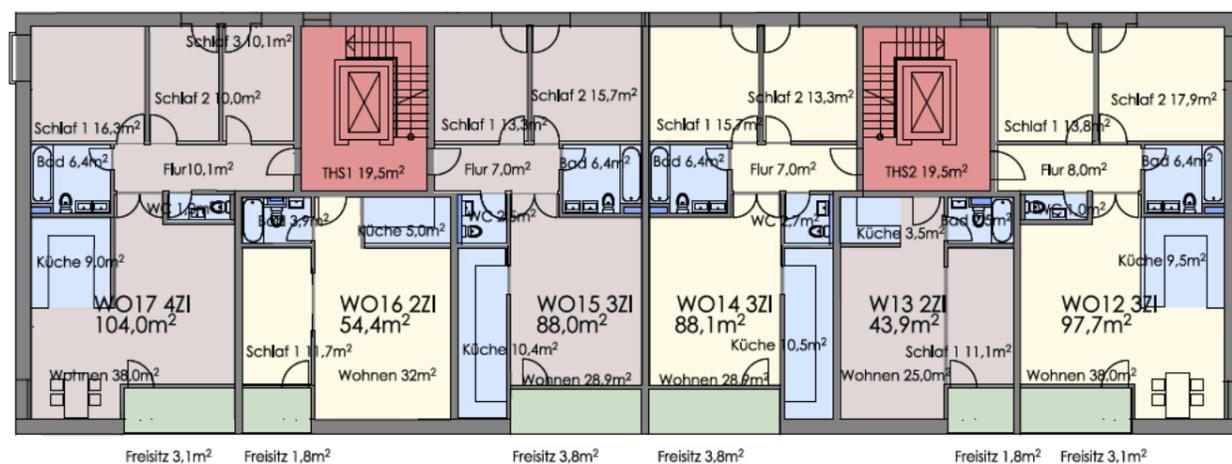


4.OG



GEBÄUDE OST

GEBÄUDE SÜD

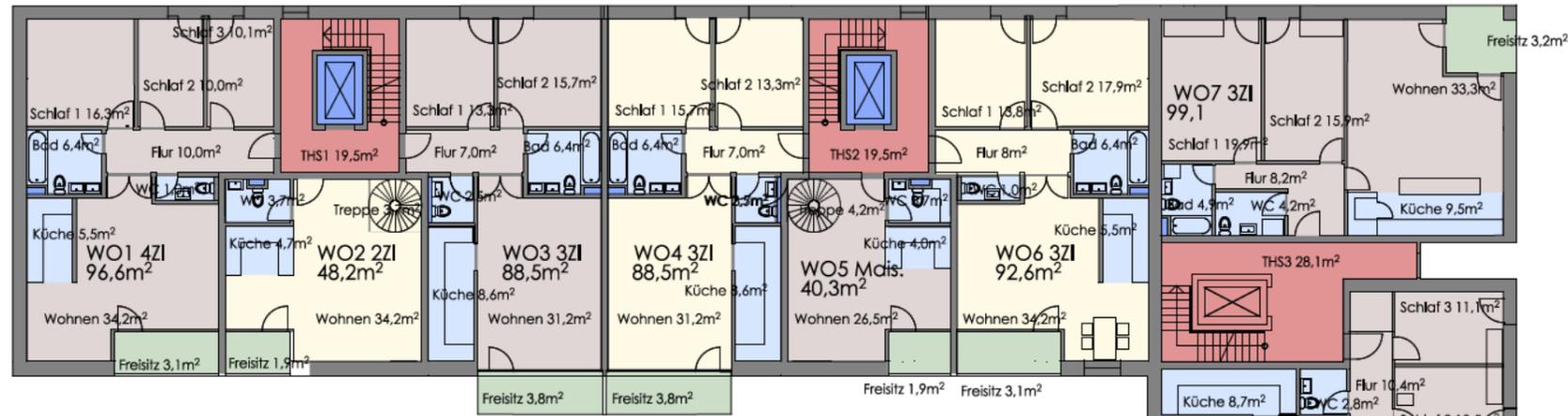


V+E PLAN WOHNBEBAUUNG
 ERFURT MAX REGER STRASSE
 GRUNDRISS 4. OG

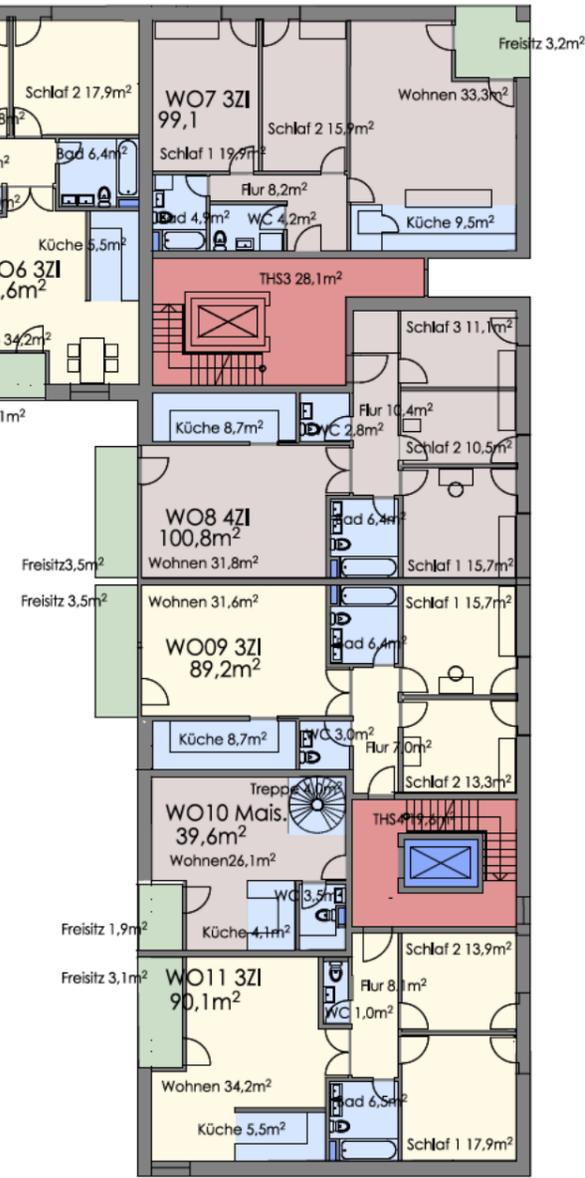
1 : 250

20160125 JR

GEBÄUDE NORD

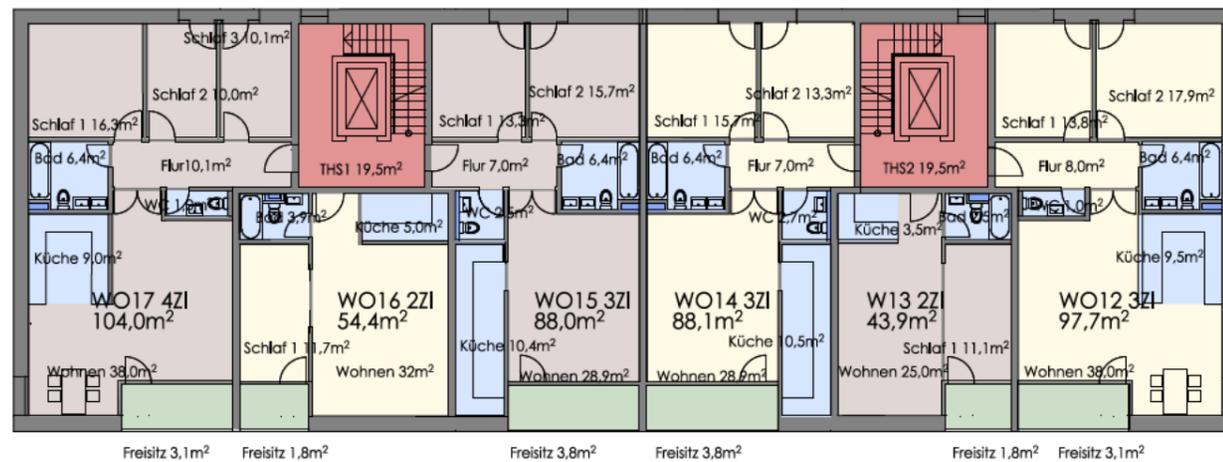


3. OG



GEBÄUDE OST

GEBÄUDE SÜD

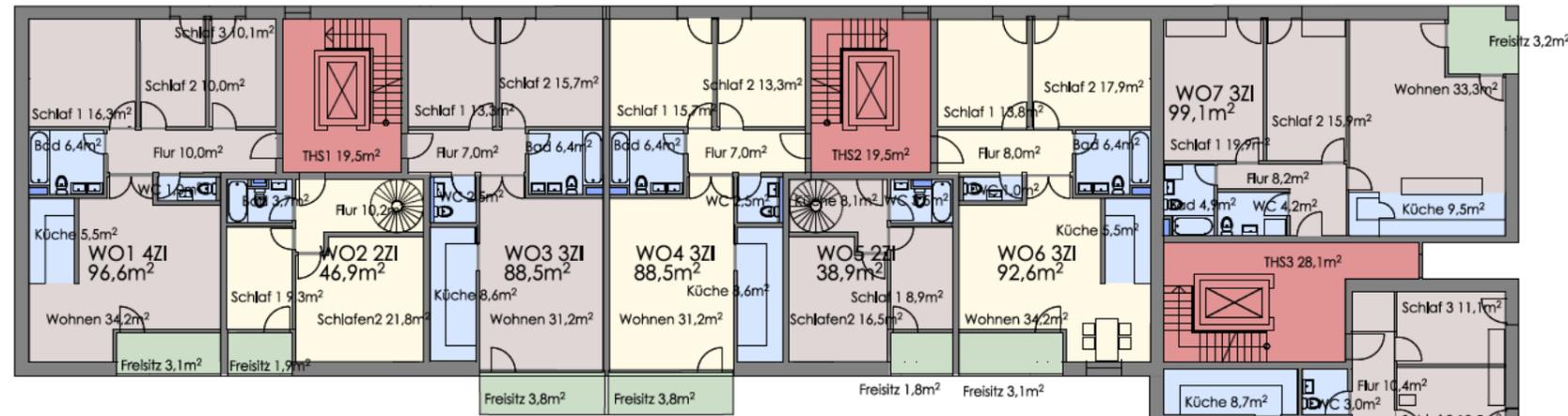


V+E PLAN WOHNBEBAUUNG
 ERFURT MAX REGER STRASSE
 GRUNDRISS 3. OG

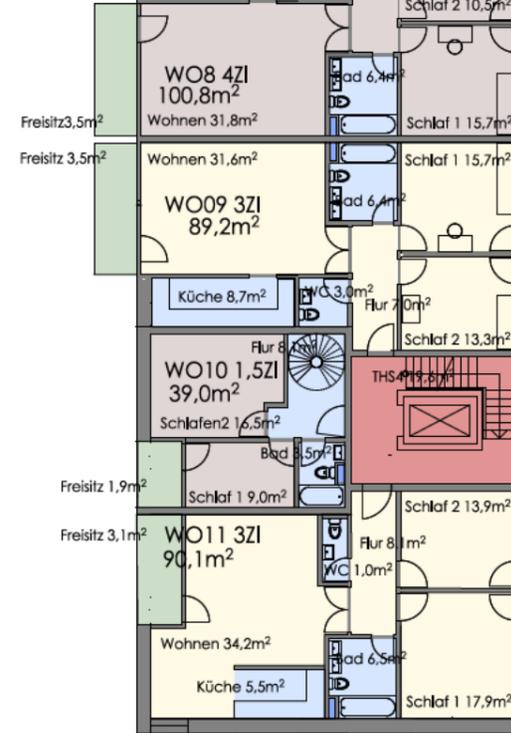
1 : 250

20160125 JR

GEBÄUDE NORD

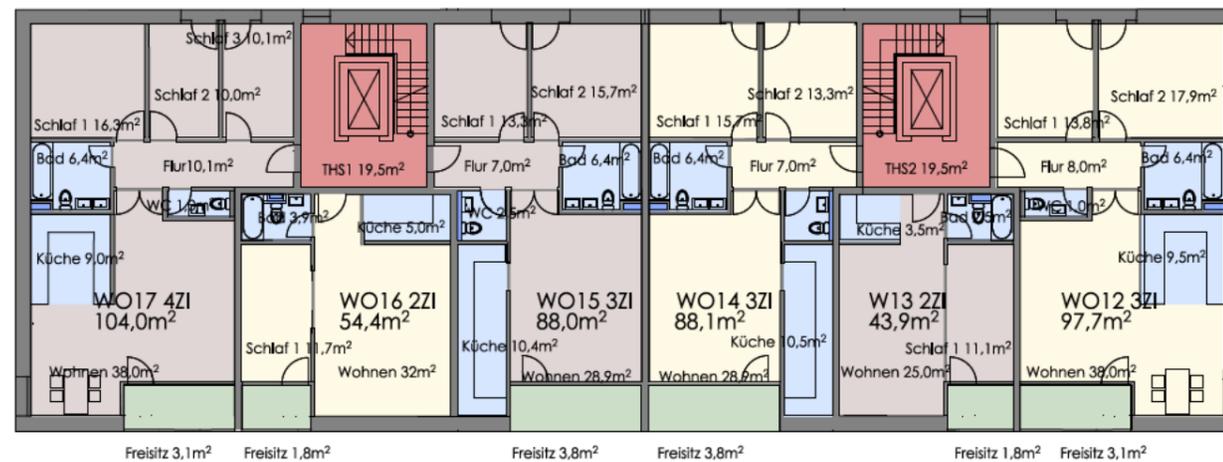


2. OG



GEBÄUDE OST

GEBÄUDE SÜD

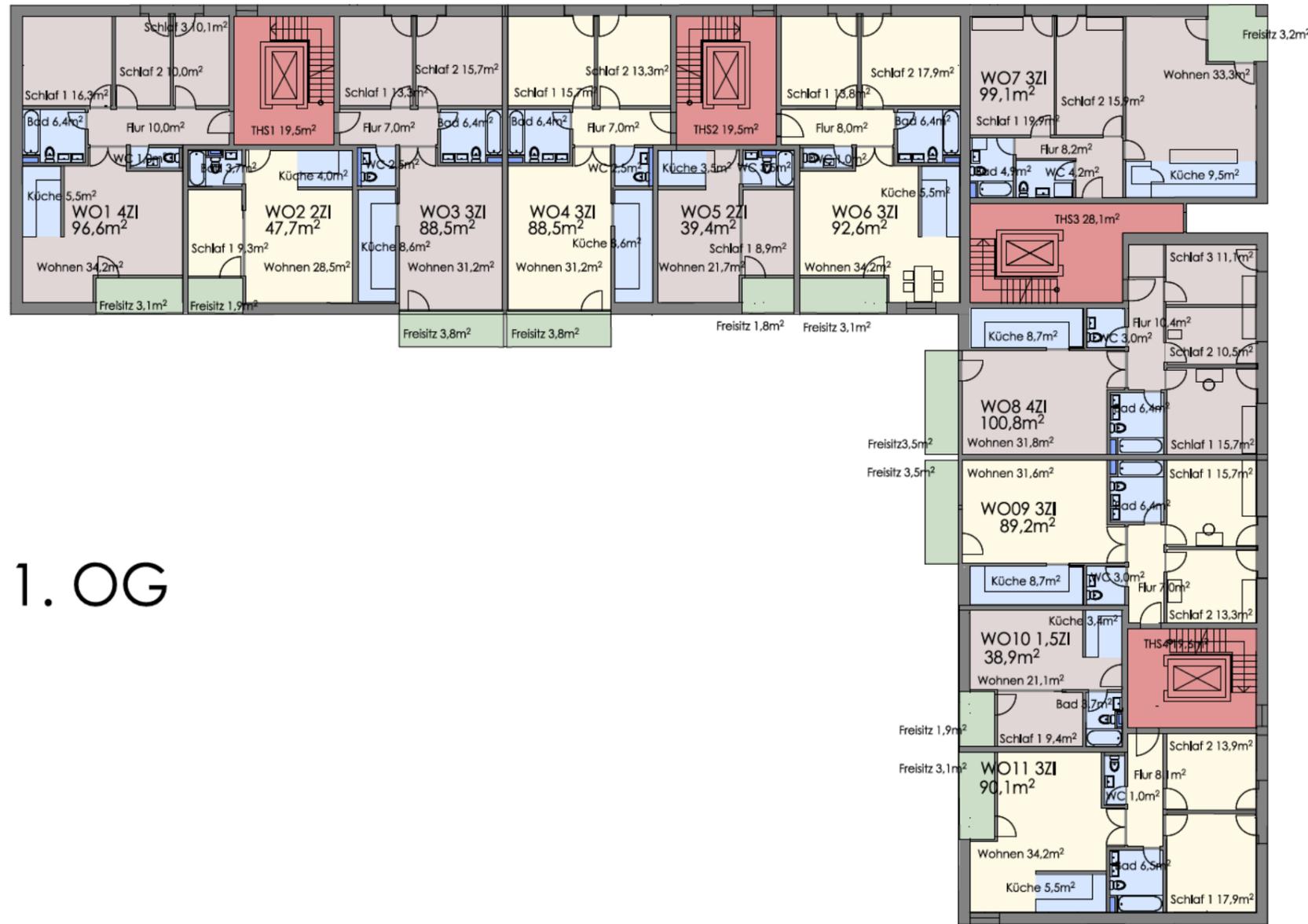


V+E PLAN WOHNBEBAUUNG
 ERFURT MAX REGER STRASSE
 GRUNDRISS 2. OG

1 : 250

20160125 JR

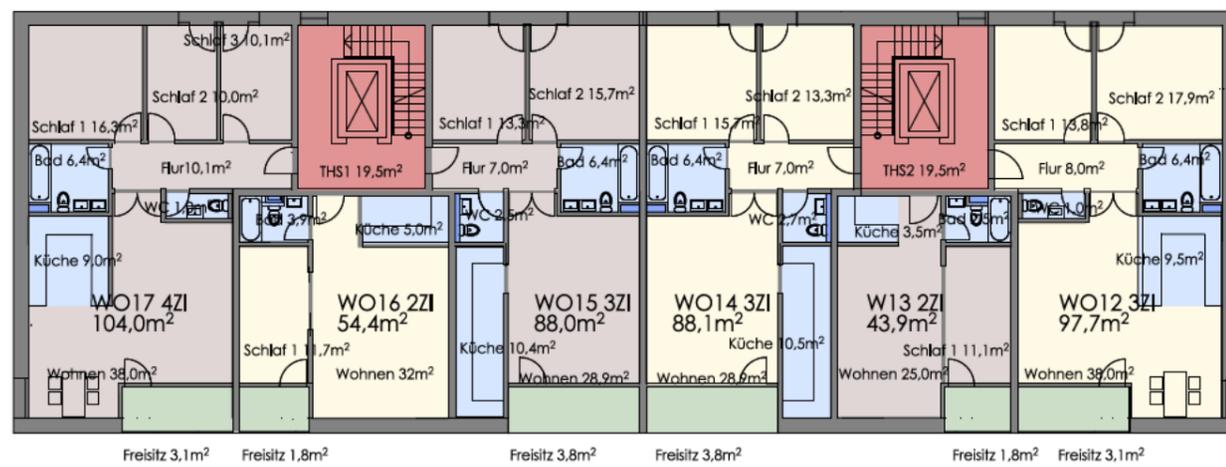
GEBÄUDE NORD



1. OG

GEBÄUDE OST

GEBÄUDE SÜD

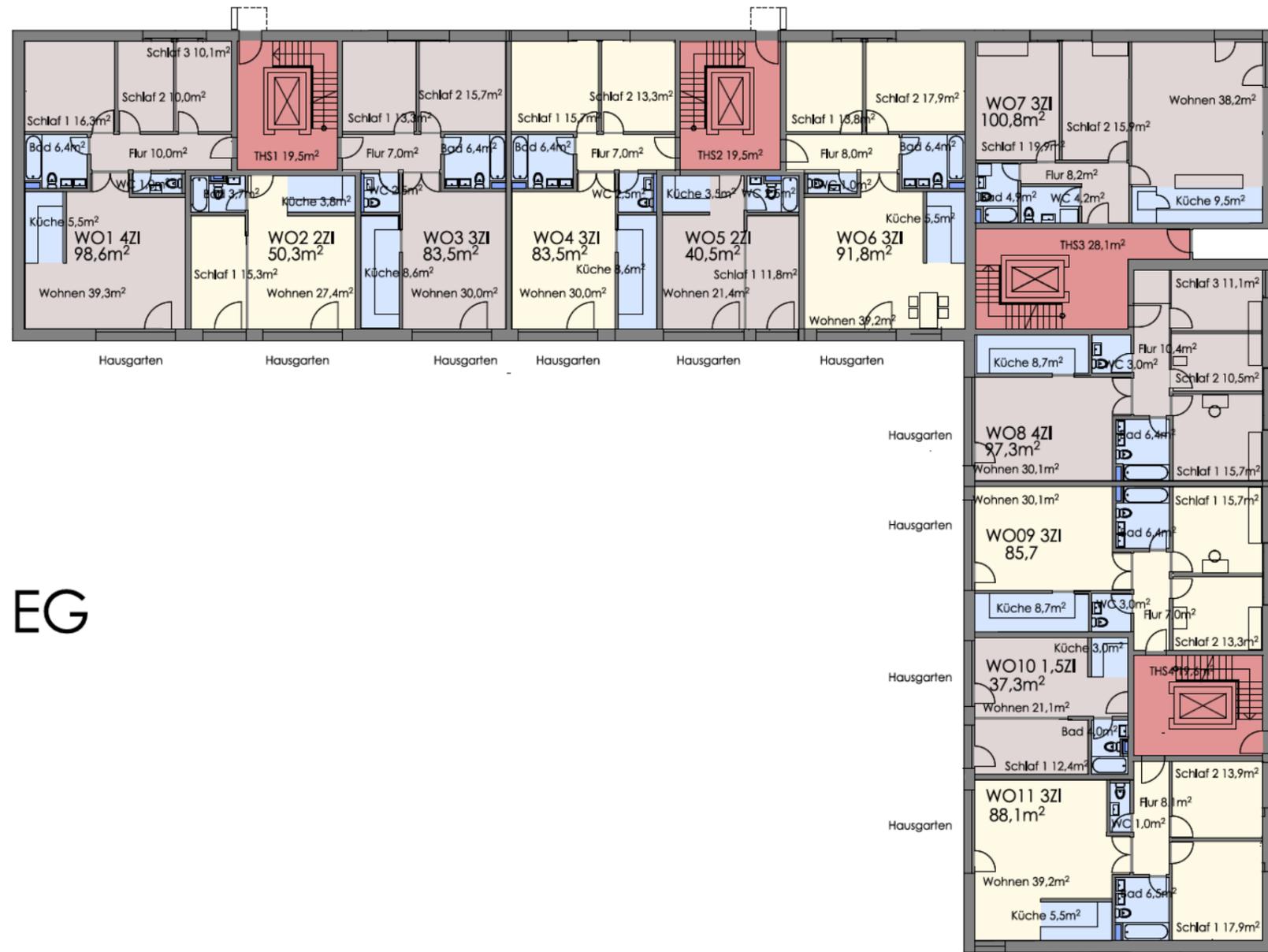


V+E PLAN WOHNBEBAUUNG
 ERFURT MAX REGER STRASSE
 GRUNDRISS 1. OG

1 : 250

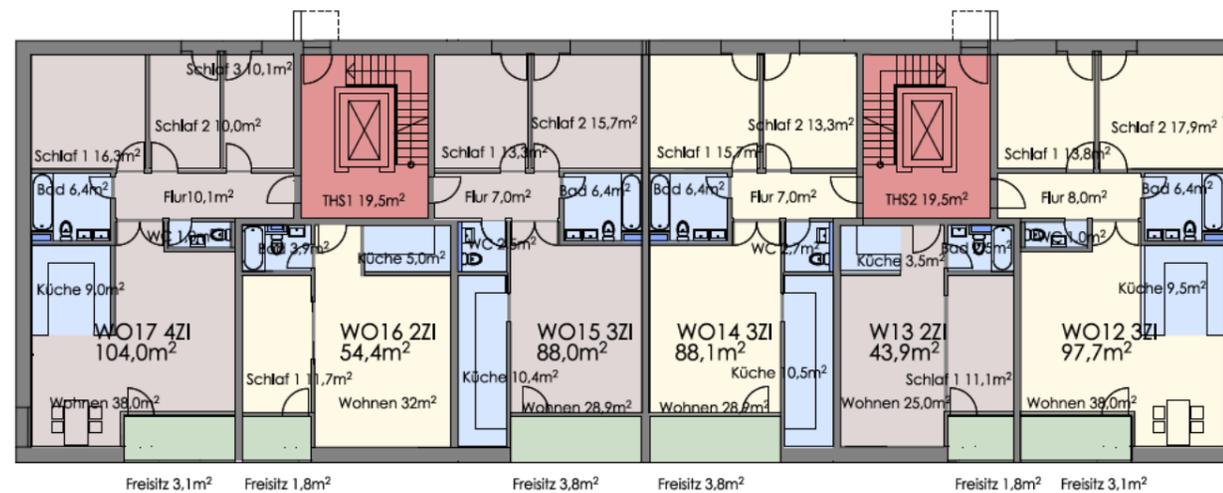
20160125 JR

GEBÄUDE NORD



EG

GEBÄUDE SÜD

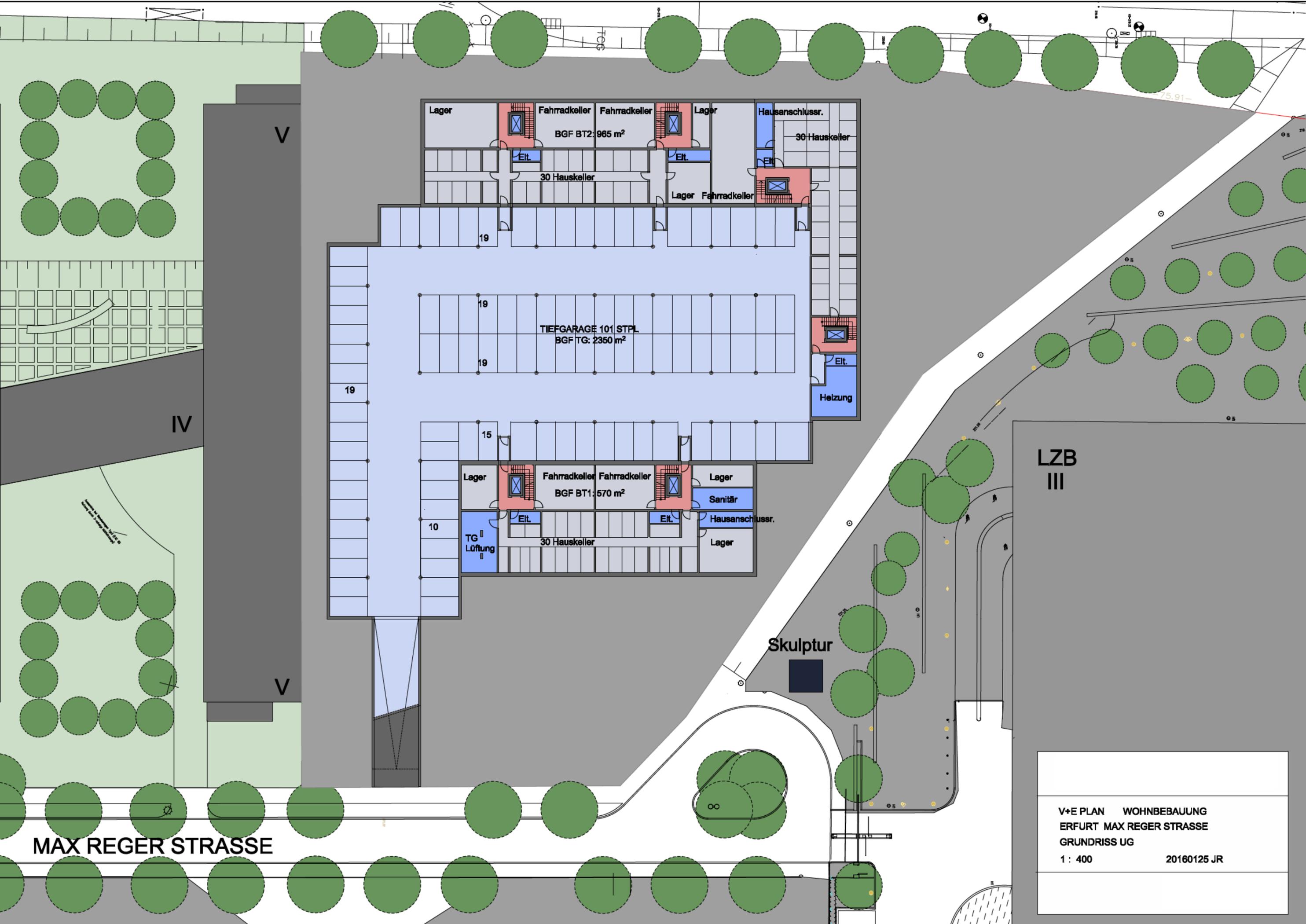


GEBÄUDE OST

V+E PLAN WOHNBEBAUUNG
 ERFURT MAX REGER STRASSE
 GRUNDRISS EG

1 : 250

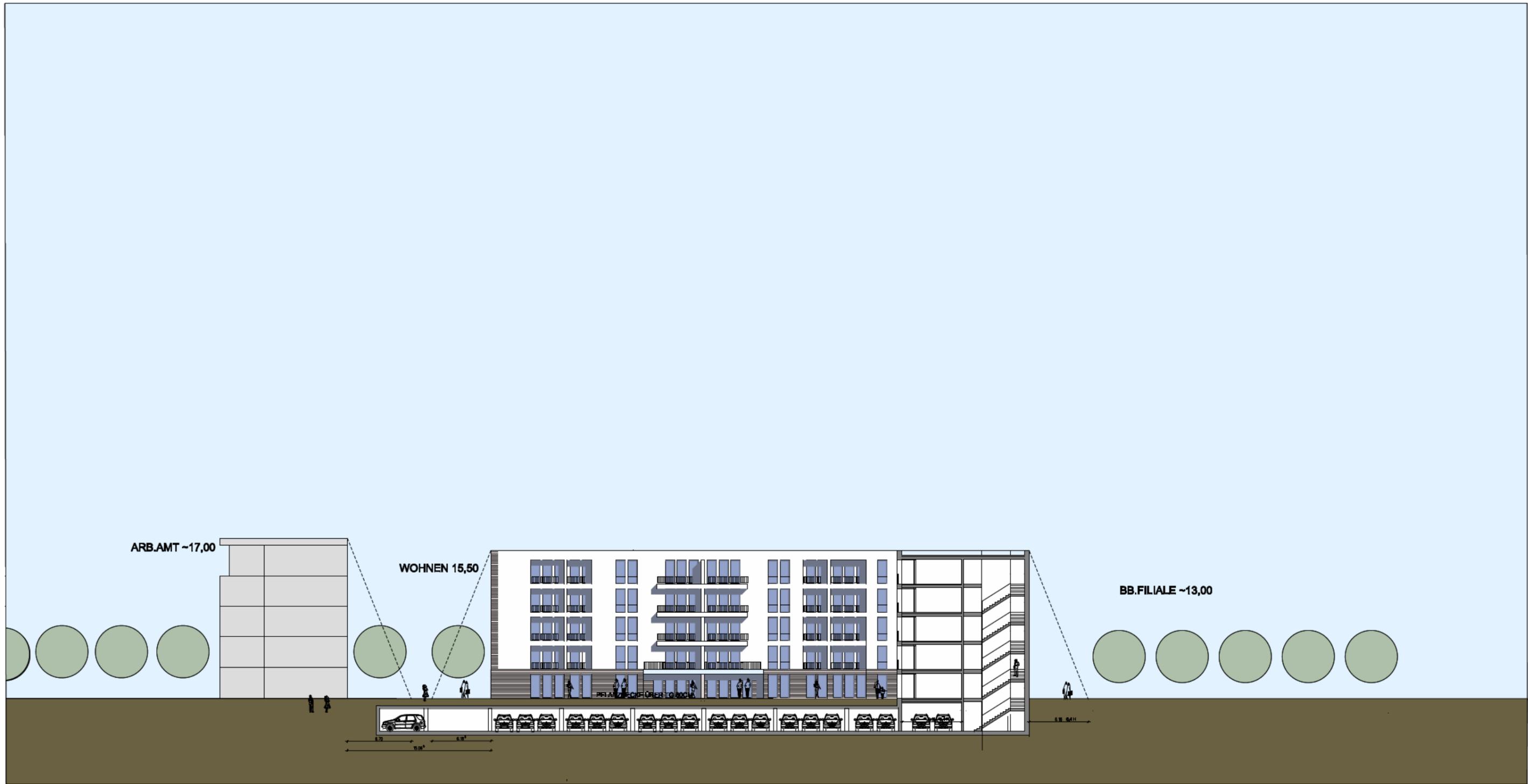
20160208 JR



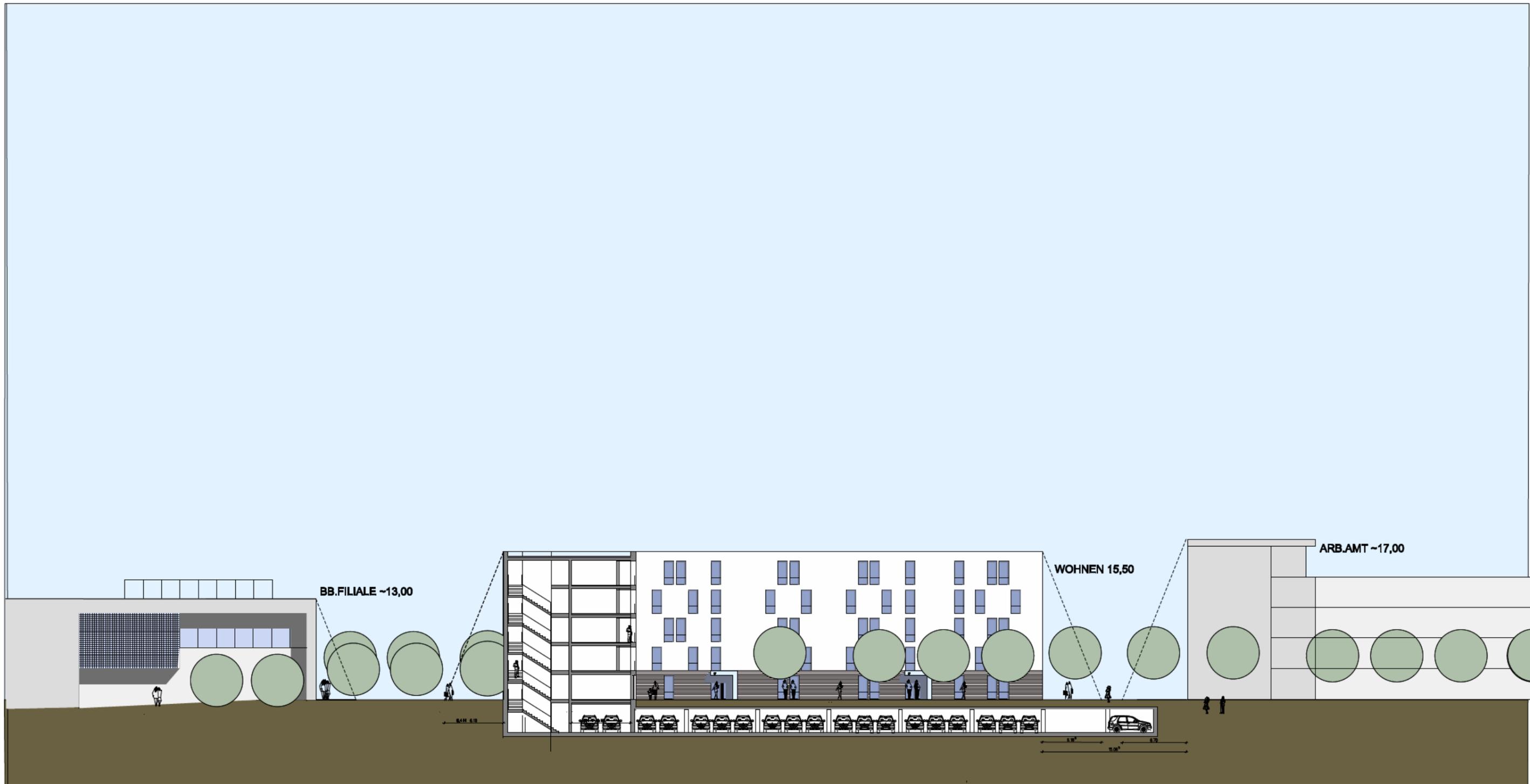
MAX REGER STRASSE

LZB
III

V+E PLAN WOHNBEBAUUNG
ERFURT MAX REGER STRASSE
GRUNDRISS UG
1 : 400 20160125 JR



VORENTWURF 2 WOHNBEBAUUNG
 ERFURT MAX REGER STRASSE
 SÜDANSICHT, SCHNITT BT 2 VAR
 1 : 400 20160125 JR



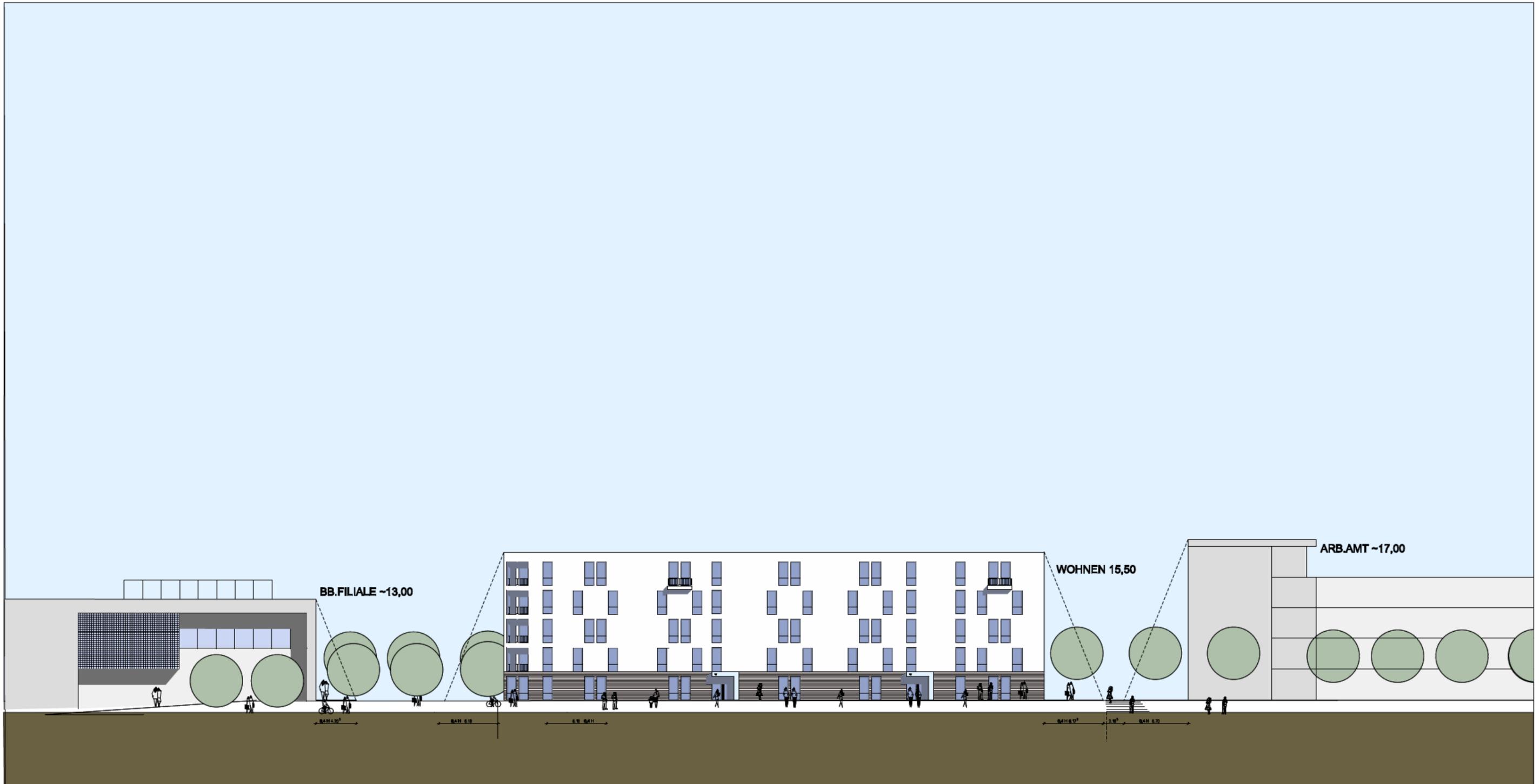
VORENTWURF 2 WOHNBEBAUUNG
ERFURT MAX REGER STRASSE
NORDANSICHT, SCHNITT BT 2
1 : 400 20160125 JR



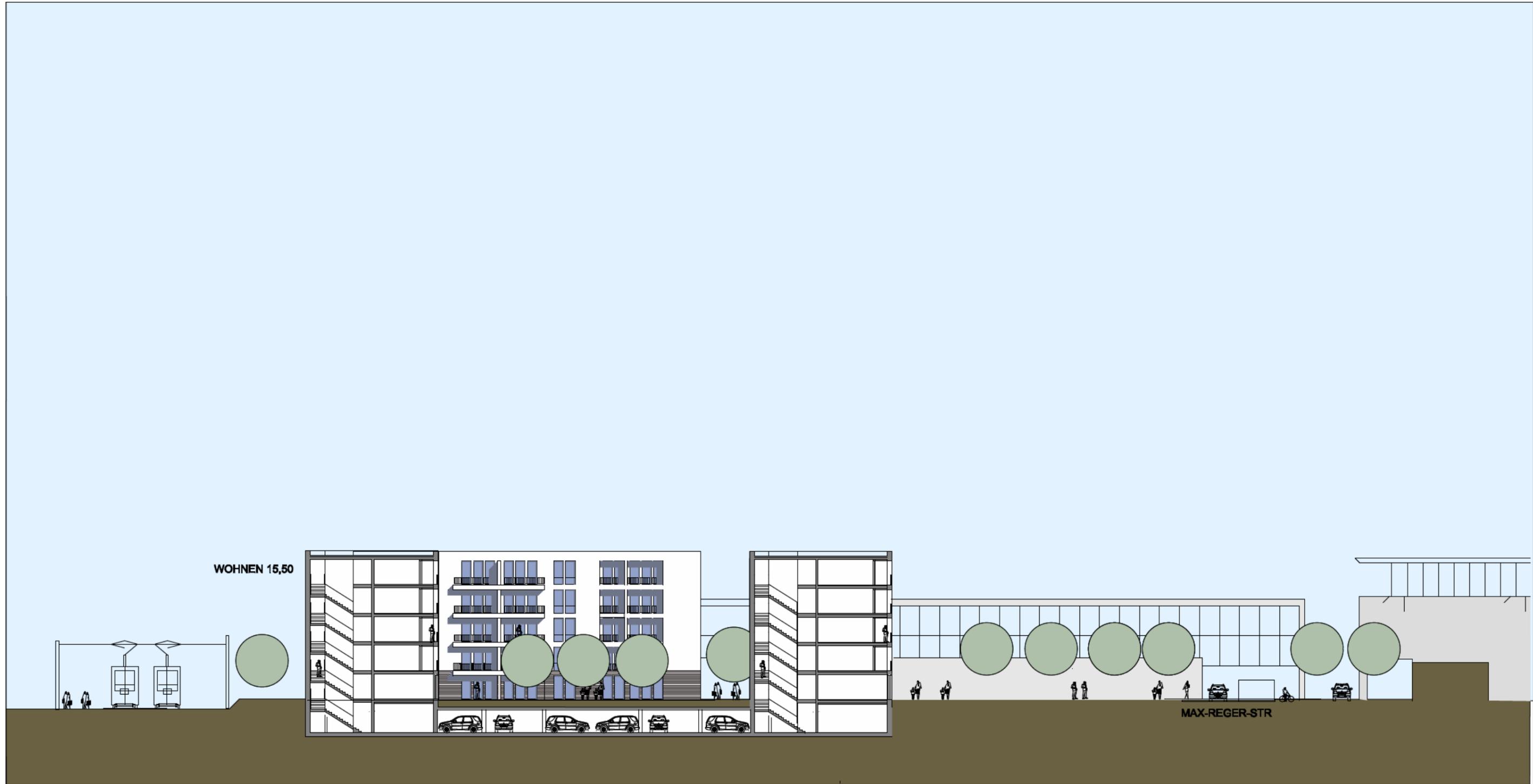
VORENTWURF 2 WOHNBEBAUUNG
 ERFURT MAX REGER STRASSE
 SÜDANSICHT BT 1
 1 : 400 20160125 JR



VORENTWURF 2 WOHNBEBAUUNG
ERFURT MAX REGER STRASSE
OSTANSICHTEN BT 1+2
1 : 400 20160125 JR



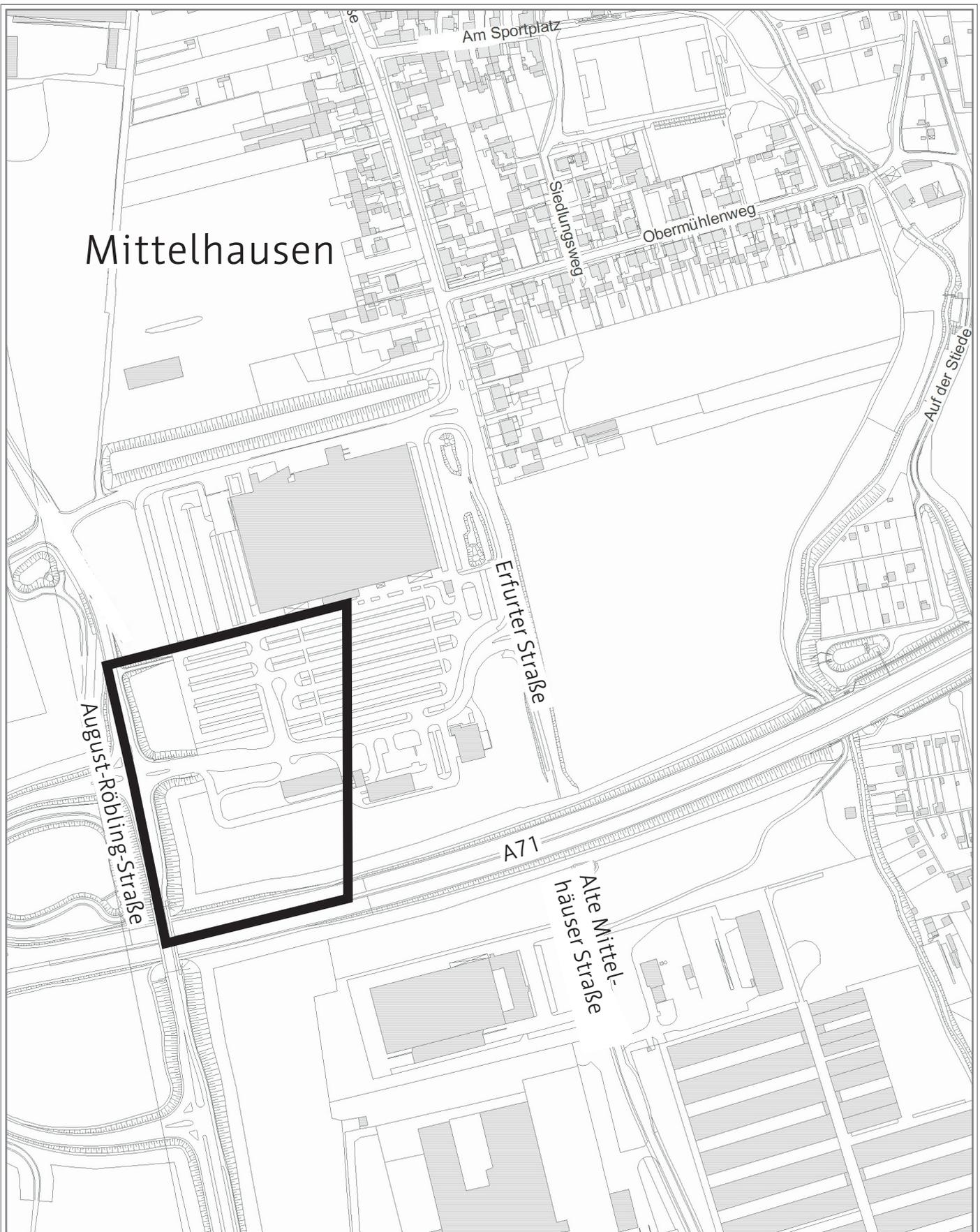
VORENTWURF 2 WOHNBEBAUUNG
ERFURT MAX REGER STRASSE
NORDANSICHT BT 1
1 : 400 20160125 JR



WOHNEN 15,50

MAX-REGER-STR

VORENTWURF 2 WOHNBEBAUUNG
ERFURT MAX REGER STRASSE
WESTANSICHT/SCHNITTE BT 1+2 V
1 : 400 20160125 JR



Flächennutzungsplan - Änderung Nr.22

Bereich Mittelhausen
"Nördlich BAB 71 - östlich August-Röbling-Straße"



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

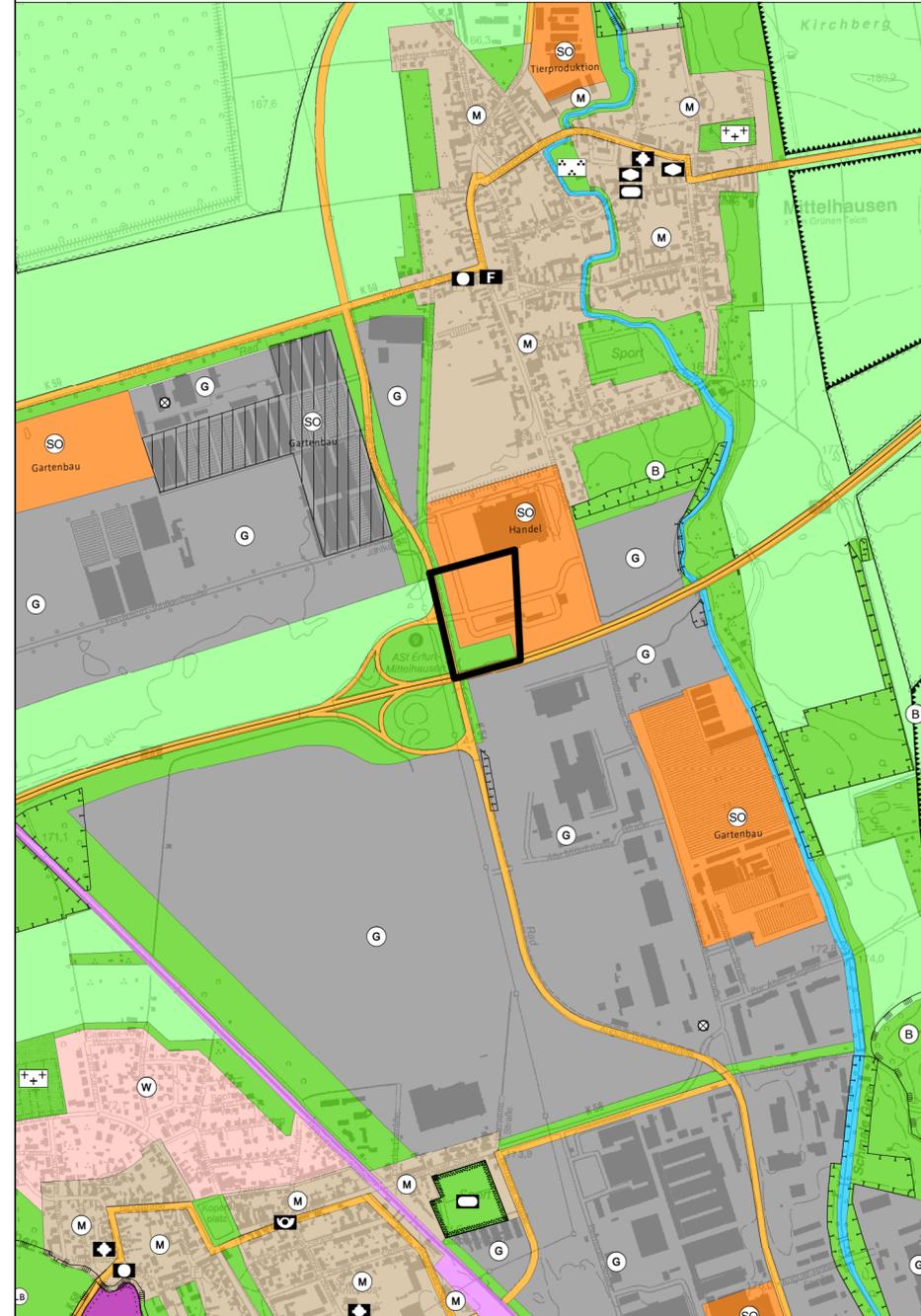
Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 27.01.2016

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen (§5 BauGB)

1.1. Art der Baulichen Nutzung (§5Abs.2 Nr.1BauGB, §§1-11 BauNVO)

- Wohnbauflächen (§1Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- Besondere Wohnbaugebiete (§4a BauNVO)
- Kleinsiedlungsgebiete (§2 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§1Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§1Abs.1 Nr.3 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO)
- Woch- Wochenendhausgebiete Erholung, Erholungsgebiete Camping und Ferienhäuser
- Sonstige Sondergebiete, (§11 BauNVO)

Handel- großflächiger Einzelhandel Handel- nicht zentrenrelevant
 Handel- Nahversorgungszentrum
 Handel/ Sport- großflächiger Einzelhandel/ Sport
 Bund- Bundeswehr
 Landesregierung
 Verw.- Verwaltung
 Behördenzentrum
 Kultur, Verwaltung, Forschung
 Universität
 FHE/ FHS/ Gartenbau-Fachhochschule Erfurt/
 Gartenbau
 Berufsbildungszentrum
 Beh. wst.- Behindertenwerkstatt
 Klinikum
 Messe
 mdr- Landesfunkhaus
 medienbezog. Gewerbe
 Stadion/ Sportanlagen
 Sportanlagen
 Gartenbau
 Kressenpark
 Tierprod.- Tierproduktion
 Besamungsstation
 TIP- Technologie- und Innovationspark
 P/S- Parks/ Sportanlagen
 Sport- u. Freizeitanlagen
 Sportanlagen/ Handel- nicht zentrenrelevant

Bedingte/ befristete Darstellung-
 Erstnutzung:
 Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)
 PV- Photovoltaikanlage
 Gartenbau

1.2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§5Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Anlagen und Einrichtungen:
 - Öffentliche Verwaltung
 - Schulen und Bildungseinrichtungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/ Schulsportanlagen
- Post
- Städtischer Veranstaltungsplatz
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

1.3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme (§5Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für den ruhenden Verkehr
- Bahnanlagen
- Bedingte/ befristete Darstellung- Erstnutzung:
 - Bahnanlagen
 - Umgrenzung der Fläche für den Luftverkehr
 - Flughafen
 - Straßenbahn

1.4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Städtischer Betriebshof

1.5. Grünflächen (§5Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

- Sportplatz
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Spielplatz
- Badeplatz, Freibad
- Zeltplatz

1.6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Regenrückhaltebecken

1.7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5Abs.2 Nr.9a und b BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Gartenbau
- Flächen für Wald

1.8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5Abs.2 Nr.10, Abs.2a, Abs.4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.1. Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz (§5Abs.4 und 4a BauGB)

- Überschwemmungsgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Trinkwasserschutzzone I bis III)

2.2. Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5Abs.2 Nr.8 BauGB)

- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5Abs.2 Nr.8 BauGB)
- Flächen zur Sicherung von Bodenschätzen Vorbehaltsgebiete gemäß RKOP (§5Abs.2 Nr.8 BauGB)

2.3. Schutzgebiete

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Besonders geschützte Biotope gemäß §18 VorlThürNatG
- Geschütztes Feldgehölz

2.4. Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

- Bauliche Gesamtanlage "Altstadt"
- Bodendenkmal

3. Sonstige Planzeichen:

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§5Abs.3 Nr.3, Abs.4 BauGB)
- Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie (§5Abs.2b BauGB)
- Stadtgebietsgrenze
- Bereich der Änderung

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 16.09.2015 mit Beschluss Nr. 1530/15, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 16.10.2015, den Beschluss über die Einleitung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im vereinfachten Verfahrensweg nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Stadtrat Erfurt hat am 16.09.2015 mit Beschluss Nr. 1530/15 den Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 16.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 26.10.2015 bis zum 27.11.2015 öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.09.2015 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung beschlossen.

Erfurt, den
 Oberbürgermeister

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom vorgelegt.
 Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom (AZ.) erteilt.

Erfurt, den
 Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG
 Erfurt, den
 Landeshauptstadt Erfurt
 A.Bausewein
 Oberbürgermeister

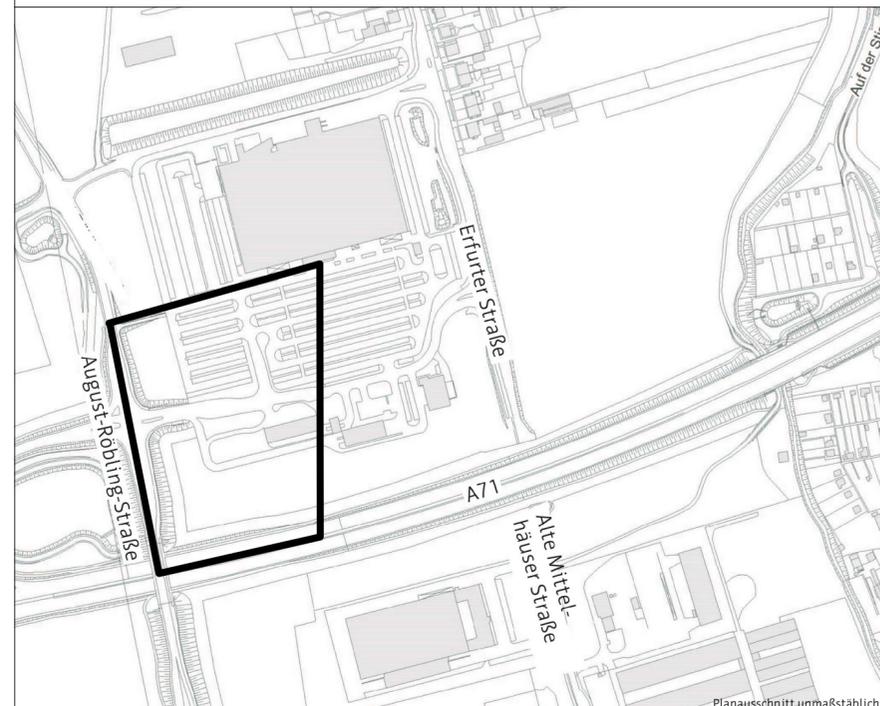
Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
 Mit dieser Bekanntmachung wurde die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

WIRKSAM
 Erfurt, den
 Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan - Änderung Nr.22

Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71- östlich August-Röbling-Straße"

Feststellungsexemplar



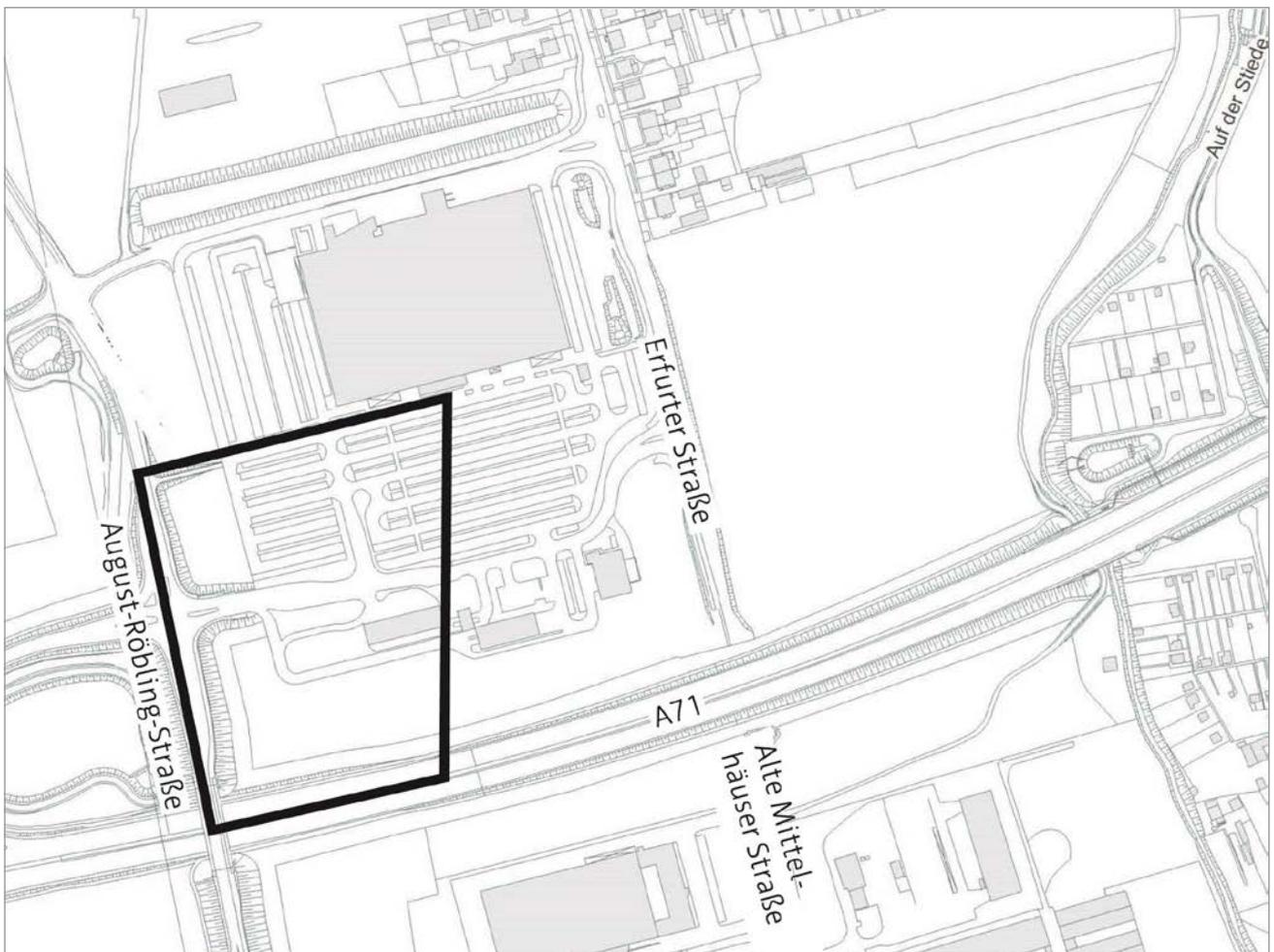
Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 22

Bereich Mittelhausen

„Nördlich BAB 71 - östlich August-Röbling-Straße“

Feststellungsexemplar

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum:
27.01.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
1.1.	Grundlagen	1
1.2.	Verfahren	1
2.	Allgemeine Begründung	2
2.1.	Planungsanlass und-erfordernis.....	2
2.2.	Ziele und Zwecke der Planung	2
2.3.	Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
2.4.	Planungsalternativen.....	5
2.5.	Betroffene Inhalte des wirksamen FNP.....	5
3.	Planungsvorgaben	7
3.1.	Landesplanung.....	7
3.2.	Regionalplanung	8
3.3.	Kommunale Planungen.....	8
3.3.1.	Formelle Planungen.....	8
3.3.2.	Informelle Planungen.....	9
3.4.	Fachplanungen.....	10
3.4.1.	Planfeststellungsverfahren	10
4.	Hinweise	11
4.1.	Denkmalschutz	11
4.2.	Altlasten	11
5.	Inhalte der Planung	11
5.1.	Darstellungen.....	11
5.1.1.	Art der baulichen Nutzung.....	12
5.1.2.	Darstellung von Grünflächen	12
6.	Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde	13

1. Einleitung

1.1. Grundlagen

Die Stadt Erfurt verfügt seit dem 27.05.2006 über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Dieser stellt als sogenannter vorbereitender Bauleitplan die generellen räumlichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Erfurt dar, indem er die geplante Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach deren voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen aufzeigt.

Der FNP ist aufgrund verschiedener Entwicklungen und Projekte entsprechend planerischer Erfordernisse zu ändern. Die Bearbeitung des FNP der Stadt Erfurt erfolgt immer im Maßstab 1:10.000. Die Inhalte der Planzeichnung sind somit grundsätzlich nicht parzellenscharf ablesbar.

Für die Stadt Erfurt selbst und für Behörden ist der FNP bindend. Der FNP entfaltet in der Regel keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Der FNP stellt jedoch eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar. Diese konkretisieren in Teilbereichen der Stadt die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

1.2. Verfahren

Dem Verfahren zu dieser FNP-Änderung liegt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zugrunde, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Da die vorgesehene FNP-Änderung die Grundzüge der Planung des wirksamen FNP nicht berührt, wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Die hierfür gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB erforderlichen umweltbezogenen Voraussetzungen sind erfüllt.

Somit wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB unter Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Ebenso wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB wird nicht angewandt.

Folgende Verfahrensschritte sind bereits erfolgt:

Mit dem Aufstellungsbeschluss, der Billigung des Entwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit Nr. 1530/15 vom 16.09.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 16.10.2015) wurde die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtrat eingeleitet.

Der Stadtrat Erfurt hat den Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. (Nr. 1530/15 vom 16.09.2015)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 16.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der FNP-Änderung und dessen Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 26.10.2015 – 27.11.2015 öffentlich ausgelegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf der FNP-Änderung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.09.2015 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll, nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen und dem Beschluss der Abwägung, die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung wird die FNP-Änderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt wirksam.

2. Allgemeine Begründung

2.1. Planungsanlass und-erfordernis

Planungsanlass für diese FNP-Änderung ist die Anpassung städtebaulicher Entwicklungsziele der Stadt Erfurt für das Plangebiet.

Der großflächige Einzelhandelsbetrieb SB-Warenhaus Globusmarkt-Mittelhausen verfügt über eine Stellplatzanlage. In ihrem Bereich befinden sich weitere, der v. g. Einzelhandelsnutzung untergeordnete bauliche Nutzungen. Für den v. g. Einzelhandelsbetrieb sowie für einen Teil der Stellplatzanlage besteht bereits Planungsrecht. Nun soll auch der übrige Teil der Stellplatzanlage planungsrechtlich in seinem realen Bestand gesichert werden.

Bisher wurde das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als gewerbliche Baufläche und teilweise als Grünfläche dargestellt.

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße". Im Plangebiet der FNP-Änderung entspricht die im Bebauungsplan vorgesehene Art der Nutzung nicht den Darstellungen des wirksamen FNP. Sie widerspricht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, daher ist die bisherigen Darstellung des FNP entsprechend zu ändern.

2.2. Ziele und Zwecke der Planung

Grundlegendes Ziel der FNP-Änderung ist eine planungsrechtliche Anpassung an die reale Bestandsnutzung des Plangebietes für den Einzelhandelsstandort Globusmarkt Mittelhausen. Dieser Einzelhandelsstandort genießt Bestandsschutz und soll in seinem Betrieb langfristig gesichert werden. Das bisherige Planungsziel des wirksamen FNP einer gewerblichen Baufläche wird für das Plangebiet nicht weiterverfolgt, da absehbar von einer dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzung der bestehenden Stellplatzanlage auszugehen ist. Das neue Planungsziel ist die langfristige planungsrechtliche Sicherung für Nutzungen, die dem v. g. Einzelhandelsstandort untergeordnet sind. Dabei soll sich der Einzelhandelsstandort Globusmarkt Mittelhausen nicht im Widerspruch zum gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept weiter entwickeln. Eine Vergrößerung der an diesem Standort zulässigen Einzelhandelsflächen ist nicht vorgesehen.

Hiermit verbunden werden im Einzelnen die folgenden Planungsziele angestrebt:

- Sicherung der Stellplatzanlage eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zur Bestandssicherung des Einzelhandelsstandortes
- Sicherung von Grünflächen

Zweck der FNP-Änderung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes. Sie dient der Sicherung der Erschließung des angrenzenden Einzelhandelsbetriebes sowie der Sicherung von Grünflächen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" zu schaffen. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

2.3. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet der FNP-Änderung befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Erfurt im Ortsteil Mittelhausen. Die mittlere Entfernung zum Stadtzentrum/ Anger beträgt ca. 7 km. Die Fläche der FNP-Änderung umfasst ca. 2,9 ha.



Schemakarte zur Lage im Stadtgebiet

Umgrenzt wird das Plangebiet durch:

- den Einzelhandelsbetrieb Globusmarkt-Mittelhausen im Norden,
- den östlichen Teil der bestehenden Stellplatzanlage im Osten,
- die Autobahn BAB 71 im Süden,
- die August-Röbling-Straße im Westen.

Im Plangebiet der FNP-Änderung befinden sich eine Stellplatzanlage und deren Zufahrt, eine Tankstelle sowie Grünflächen. Es ist von der Autobahn A71 sowie von der August-Röbling-Straße sehr gut einsehbar.

Planungsumfeld

Der Bereich nördlich und östlich des Plangebietes ist geprägt durch den bestehenden Einzelhandelsbetrieb Globusmarkt-Mittelhausen sowie durch Teilbereiche seiner Stellplatzanlage und untergeordnete kraftfahrzeugbezogene Nutzungen (u.a. Waschstraße, TÜV, Reifencenter). Weiter im Norden schließen sich Wohnbaustrukturen des Ortsteiles Mittelhausen mit teilweise sehr großen Hausgärten bzw. rückwärtigen Freibereichen an. Weiter im Osten befindet sich Grünland und der Aueraum der "Schmalen Gera" sowie eine Kleingartenanlage. Die Autobahn BAB 71 verläuft südlich und die August-Röbling-Straße westlich an das Plangebiet angrenzend. An beide Verkehrswege schließen (dem Plangebiet gegenüberliegend) jeweils gewerblich und gärtnerisch (Gewächshäuser) genutzte Flächen sowie landwirtschaftlich Flächen an.

Erschließung und technische Infrastruktur:

Das Plangebiet ist für den überörtlichen und örtlichen Verkehr sehr gut zu erreichen. Die westlich angrenzende August-Röbling-Straße ist über die südwestlich angrenzende Anschlussstelle Erfurt-Mittelhausen mit der Autobahn BAB 71 verbunden und schließt außerdem als Hauptverkehrsstraße an die Kühnhäuser Straße an.

Die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt mit der Buslinie 20, die zwischen den Verknüpfungspunkten Rieth und Mittelhausen verkehrt. Eine separate Rad-/ Fußwegeverbindung verläuft entlang der August-Röbling-Straße, in Richtung Stadtzentrum sowie in Richtung der Ortslagen von Mittelhausen und Kühnhausen. Zur Erschließung des Gebietes für Fußgänger bestehen entlang der umliegenden Straßen weitere Wegeverbindungen.

Das Plangebiet ist bereits leitungstechnisch erschlossen. Die Anschlusspunkte zum öffentlichen Ver- und Entsorgungssystem befinden sich im angrenzenden öffentlichen Straßennetz. Im Plangebiet verlaufen außerdem unterirdisch überörtliche Gashochdruckleitungen.



Quelle Luftbild: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 17. April 2014

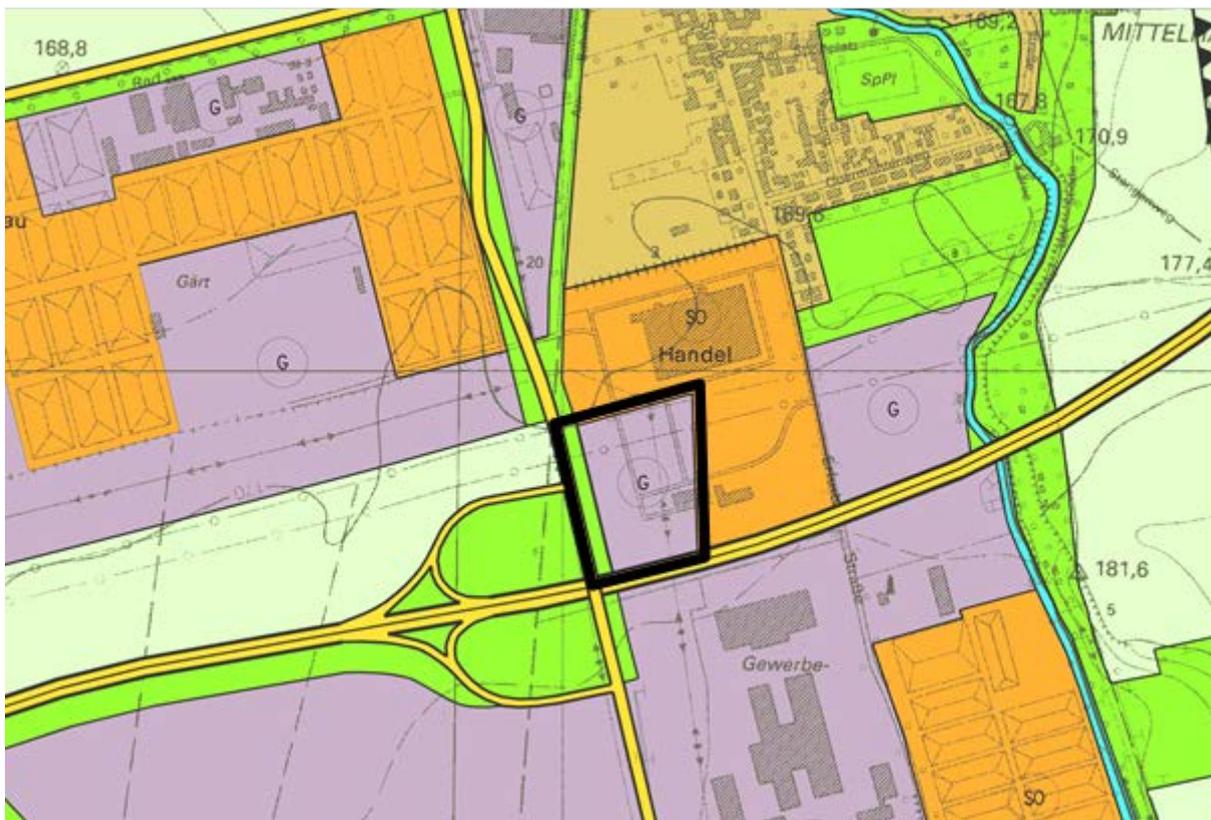
2.4. Planungsalternativen

Die FNP-Änderung dient zur planungsrechtlichen Sicherung einer realen Bestandsnutzung. Für die betroffene Stellplatzanlage besteht teilweise (angrenzend an das Plangebiet) bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Außerdem wurde ihre westliche Zufahrt im Rahmen der Errichtung der Autobahn BAB 71 planfestgestellt. Die Frage nach einer Planungsalternative zur Umsetzung der Planungsziele stellt sich somit nicht.

2.5. Betroffene Inhalte des wirksamen FNP

Die FNP-Änderung konzentriert sich auf den Bereich der im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen (maßgeblich ist das Plangebiet):

- Gewerblichen Bauflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Grünflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt, M 1:10.000, Stand 27.05.2006

Der Erläuterungsbericht zum wirksamen FNP führt unter anderem aus:

Punkt 2.7.2 Zentrenstruktur

Die Landeshauptstadt Erfurt ist im RROP Mittelthüringen, als Oberzentrum definiert. Demzufolge haben die Versorgungsleistungen des Einzelhandels und der Dienstleistungen, die in Erfurt angeboten werden, einen überregionalen Einzugsbereich. (...) Weiterhin gewährleisten großflächige Einzelhandelseinrichtungen unterschiedlicher Branchen und Strukturprägung die Deckung des Versorgungsbedarfes der Bewohner der Stadt Erfurt, der Region Mittelthüringen und des Freistaates Thüringen.

Punkt 3.2.1 Entwicklung der Bauflächen

„Einbindung in die Region. Die bauliche Entwicklung Erfurts passt sich der Entwicklung des Verkehrsnetzes und der Siedlungsflächen im Umland an. Wichtigste bestimmende Größen sind dabei der entstehende geschlossene Erfurter Ring aus leistungsfähigen Bundesautobahnen (A), Bundesstraßen (B) und Landesstraßen (L) um die Stadt (A 4 - A 71 - Ostumfahrung - B 7 - Autobahnzubringer Eichelborn) sowie das Güterverkehrszentrum (GVZ). Hauptsächlich an den Radialen vom Stadtzentrum zu diesem Ring vollzieht sich die bauliche Entwicklung Erfurts. (...)“

Achse Nord (Ost): Im Norden bilden die Ortschaften Mittelhausen und Stotternheim die Endpunkte der in zwei Äste geteilten Siedlungsentwicklung. (...) In der Entwicklungsachse Nord (Ost) liegen die bedeutendsten Gewerbe- und Industriegebiete Erfurts, die im FNP als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt sind.“

Punkt 3.6 Sondergebiete (SO) nach §§ 10 und 11 BauNVO

Im FNP sind jene Flächen und Standorte als Sondergebiete (SO) dargestellt, die sich hinsichtlich der Nutzung wesentlich von anderen Bauflächen unterscheiden und in ihrer Spezifik gesichert werden sollen. Als Sondergebiet (SO) sind u. a. folgende Nutzungskategorien dargestellt: (...) Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen oder Nahversorgungszentren (...) In der Region Erfurt wurden nach der Wiedervereinigung Deutschlands mehrere großflächige Einzelhandelseinrichtungen geplant und realisiert. (...) Der Standort des großflächigen Einzelhandelsbetriebes Globusmarkt-Mittelhausen erfüllt dabei auch die Funktion eines "Kleineren Versorgungszentrums" innerhalb der baulichen Entwicklungssachse Nord-Ost des Flächennutzungsplanes.

Punkt 3.10 Grünflächen

Mit den sich stetig vergrößernden Bauflächen wächst in gleichem Maße die Bedeutung von städtischen Freiräumen für ökologische und für sozialhygienische Funktionen. Grundlegendes Ziel ist die Sicherung, Ergänzung und Vernetzung des bestehenden Grün- und Freiflächensystems der Stadt Erfurt.

Fazit:

Die vorliegende FNP-Änderung dient der planungsrechtlichen Anpassung an die reale Bestandsnutzung. Sie ist mit der Grundkonzeption des FNP vereinbar.

3. Planungsvorgaben

3.1. Landesplanung

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

Die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP2025) wurde am 04.07.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet und ist am 05.07.2014 in Kraft getreten.

In der darin enthaltenen Karte „Zentrale Orte und Infrastrukturen“ ist Erfurt als Oberzentrum und als Teil eines Entwicklungskorridores im Umfeld der BAB 4 dargestellt. Entsprechend der Karte „Raumstrukturgruppen und -typen“ gehört Erfurt zu dem als „Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ eingestuften „Innerthüringer Zentralraum“.

Folgende relevante Aussagen des wirksamen LEP sind im Hinblick auf die im Änderungsbereich geplanten Nutzungen zu nennen:

Z 2.2.5

Oberzentren sind die Städte Erfurt, Gera und Jena.

Z 2.6.1

Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten ist nur in Zentralen Orten höherer Stufe zulässig (Konzentrationsgebot). (...)

G 2.6.2

Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten soll sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen (Kongruenzgebot). Als räumlicher Maßstab gelten insbesondere die mittelzentralen Funktionsräume.

G 2.6.3

Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Orte sollen durch eine Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).

G 2.6.4

Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten mit überwiegend zentrenrelevantem Sortiment sollen in städtebaulich integrierter Lage und mit einer den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Anbindung an den ÖPNV erfolgen (Integrationsgebot).

Fazit:

Die vorliegende FNP-Änderung dient der planungsrechtlichen Anpassung an die reale Bestandsnutzung. Sie erfolgt unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Landesplanung.

3.2. Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Mittelthüringen.

Regionalplan Mittelthüringen

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittelthüringen (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011, 1. August 2011, erneut veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2012, 15. Oktober 2012) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich im Bestand dargestellt.

Z 1-2

In den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Karte 1-1 bestimmten – Grundversorgungsbereichen ist durch die zugeordneten Zentralen Orte höherer Stufe gem. LEP, 2.2 bzw. die Grundzentren gem. Regionalplan, 1.2.4 die Versorgung für den Grundbedarf zu sichern.

Kreisfreie Stadt Erfurt: Grundversorgungsbereich Erfurt (Oberzentrum) – Stadt Erfurt sowie die Gemeinden (...) Alperstedt, Andisleben, Eckstedt, Elxleben, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Riethnordhausen, Udestedt, Walschleben und Witterda im Landkreis Sömmerda (...)

Fazit:

Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Regionalplanung.

3.3. Kommunale Planungen

3.3.1. Formelle Planungen

Bebauungspläne

Das Plangebiet ist Bestandteil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße". Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur vorliegenden FNP-Änderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Hinweis: Das Gebäude des angrenzenden Einzelhandelsbetriebes Globusmarkt-Mittelhausen, der überwiegende Teil seiner Stellplatzanlage und an diese angrenzende weitere Gebäude (Waschstraße, TÜV, Reifencenter) liegen im rechtskräftigen Bebauungsplan MIT296 "Erfurter Straße".

Fazit:

Die FNP-Änderung ist Voraussetzung, um mit dem Bebauungsplan MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" die städtebaulichen Entwicklungsziele entsprechend konkretisieren und in verbindliches Planungsrecht umsetzen zu können.

3.3.2. Informelle Planungen

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 (vom Stadtrat am 29.10.2008 bestätigt) werden allgemeine Ziele der Stadtentwicklung benannt.

Insbesondere sind folgende relevante Aussagen im Hinblick auf die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen zu nennen:

Handlungsfeld "Wirtschaft, Arbeit, Handel" - Ziele

- kein Ausbau zentrenrelevanter Einzelhandelseinrichtungen auf der grünen Wiese

Handlungsfeld "Freizeit und Lebensqualität" - Ziele

- Aufbau eines vernetzten Grünsystems

Hinweis: Das in der Fassung vom 29. Oktober 2008 vorliegende Integrierte Stadtentwicklungskonzept Erfurt wird mit Beschluss des Stadtrates vom 03. September 2014 derzeit fortgeschrieben.

Fazit:

Die FNP-Änderung entspricht den im Integrierten Stadtentwicklungskonzept Erfurt 2020 formulierten allgemeinen Zielen der Stadtentwicklung.

Landschaftsplan 1997

Der Landschaftsplan vom November 1997 ist in den wirksamen FNP eingeflossen. Der Landschaftsplan weist das Plangebiet als Sondergebiet und als Grünfläche mit dem Ziel einer Gliederung durch Grünachsen aus. Entlang der August-Röbling-Straße ist eine Baumallee / Baumreihe dargestellt. Nördlich der A71 ist eine Immissions- und Lärmschutzpflanzung dargestellt.

Rahmenkonzept "Masterplan Grün"

In Vorbereitung der Fortschreibung des Landschaftsplanes enthält der Masterplan Grün im Rahmenkonzept die Fläche des Geltungsbereiches als Gewerbe- und Verkehrslandschaft.

Fazit:

Die FNP-Änderung berücksichtigt die Ziele des Landschaftsplanes.

Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Das vom Stadtrat beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Erfurt (Nr. 0252/09 vom 29.04.2009) dient als Leitlinie für kommunalpolitische Entscheidungen sowie das Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Erfurt und als Orientierungshilfe für Investoren. In dem Konzept erfolgt u.a. die Bestimmung schützenswerter zentraler Versorgungsbereiche. Es wird aufgezeigt, wo im Stadtgebiet von Erfurt die Ansiedlung bzw. der Betrieb von Einzelhandel angestrebt wird und wo Handlungsbedarf zur Steuerung des Einzelhandels besteht. Ein zentrales Hauptanliegen des verabschiedeten Einzelhandelskonzeptes ist insbesondere der Schutz und die Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes Altstadt.

In dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept wird der Standort des Globusmarktes Mittelhausen wie folgt beurteilt: Großflächiger Sonderstandort des Einzelhandels der funktional zur Versorgung der nördlichen Ortsteile Erfurts (Kühnhausen, Mittelhausen, Gispersleben, Scherborn) sowie für nördlich des Erfurter Stadtgebietes liegende Ortschaften dient. Das Warenangebot kommt sowohl aus dem nicht zentrenrelevanten als auch insbesondere bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten aus dem zentrenrelevanten Sortimentsbereich. Als weitere Standortperspektive wird "im Sinne der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein weiterer Ausbau von zentrenrelevanten Sortimenten" genannt.

Fazit:

Die FNP-Änderung berücksichtigt die Ziele und Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.

Hinweis: Das vorliegende Einzelhandels- und Zentrenkonzept wird derzeit fortgeschrieben.

3.4. Fachplanungen

3.4.1. Planfeststellungsverfahren

Planfeststellung Autobahn BAB 71

Im Plangebiet wurden im Rahmen des Autobahnbaus der BAB 71 planfestgestellt (Planfeststellung vom 10.07.2003, AZ 6.8-62.3.000/146-11/03):

- Anbindung gegenüber der Nordrampe der Anschlussstelle Mittelhausen Richtung Globusgelände (nur Knotenaufweitungsbereich ca. 30 m)
- Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zwischen den Straßenanschlüssen bis an die Bestandsparkplätze
- Eingrünung der Autobahn und der August-Röbling-Straße mit Bäumen und Sträuchern

Fazit: Die bestandskräftige Planfeststellung hat Vorrang vor der gemeindlichen Bauleitplanung. Sie wurde bereits mit dem wirksamen FNP nachrichtlich übernommen. Auf Grund der Darstellungssystematik des FNP erfolgte hierbei eine generalisierte Wiedergabe. Die FNP-Änderung ist mit der Planfeststellung vereinbar.

4. Hinweise

4.1. Denkmalschutz

Archäologische Funde

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bauarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Funde gemacht werden können. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Im Falle von Zufallsfunden sind nachfolgende Hinweise zu beachten: Nach § 16 Abs. 3 ThDSchG sind Zufallsfunde unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Zufallsfunde oder die Fundstelle sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige) in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4.2. Altlasten

Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen

Die Flächen im Plangebiet wurden bislang nicht im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst, d.h. es sind keine Nutzungen bekannt geworden, die einen Altlastenverdacht bzw. schädliche Bodenveränderungen hinsichtlich Schadstoffbelastungen begründet hätten. Dies schließt nicht aus, dass z. B. bei Bau- oder Abbrucharbeiten auffällige Bereiche freigelegt werden könnten. In einem solchen Fall ist das Erfurter Umwelt- und Naturschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

5. Inhalte der Planung

5.1. Darstellungen

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB haben eigene planerische Festlegungen der Gemeinde zum Inhalt, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden¹.

Den allgemeinen Zielen der FNP-Änderung entsprechend (vgl. Pkt. 2.2. Ziele und Zwecke der Planung dieser Begründung) werden im Plangebiet dargestellt:

- Sonstige Sondergebiete Handel (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
- Grünflächen (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Maßgeblich ist die Planzeichnung zur Änderung.

Der Inhalt der Darstellungen wird nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

¹ Söfker in Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 5 Rn. 19

5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Handel (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Die im Plangebiet bereits bestehende Stellplatzanlage wird als Sonstiges Sondergebiet Handel dargestellt, da es sich im Zusammenhang mit dem angrenzenden Einzelhandelsbetrieb um eine Nutzung für den großflächigen Einzelhandel handelt. Die Stellplatzanlage ist als Nebenanlage untergeordnet der angrenzenden Hauptnutzung der Handelseinrichtung zuzuordnen. Das im Plangebiet vorhandene Gebäude (Tankstelle) ist ebenfalls funktional mit dem angrenzenden Einzelhandelsbetrieb verbunden. Die angrenzende Handelseinrichtung selbst sowie andere Teilbereiche der ihr zuzuordnenden Stellplatzanlage und verschiedene kraftfahrzeugbezogene Nutzungen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonstiges Sondergebiet Handel dargestellt. Dementsprechend erfolgt für die Sondergebietsdarstellung im vorliegenden Plangebiet die Zweckbestimmung gleichlautend.

Die planerische Konzeption ist, das für den bestehenden Einzelhandelsstandort die vorhandene Stellplatzanlage und weitere bereits bestehende kraftfahrzeugbezogene Nutzungen (u.a. Waschstraße, Reifenservice) insgesamt planungsrechtlich gesichert werden sollen. Mit der Darstellung erfolgt eine Wiedergabe der realen Bestandssituation. Eine Erweiterung der zulässigen Verkaufsflächen ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Mit einer dauerhaften Aufrechterhaltung der bereits bestehenden Nutzung kann davon ausgegangen werden, dass zukünftig real keine wesentlichen höheren Auswirkungen auf das bauliche Umfeld zu erwarten sind. Eine entsprechende Konkretisierung des Plangebietes hinsichtlich der zulässigen Nutzungen erfolgt im parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplan MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße".

5.1.2. Darstellung von Grünflächen

Darstellung von Grünflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Die im Plangebiet vorhandenen Verkehrswege begleitenden Grünstrukturen sollen dauerhaft als Grünflächen gesichert werden. Die Darstellung der Flächen erfolgt den realen Bestand wiedergebend.

Die Darstellung beruht auf dem Ziel der weiteren Eingrünung der angrenzenden Sondergebietsflächen. Zur Autobahn BAB 71 soll als landschaftsgestaltendes Element ein Grünpuffer geschaffen werden. Für die August-Röbling-Straße soll die Entwicklung von durchgängigem Straßenbegleitgrün erfolgen. Die Grünflächen stellen somit auch eine Nutzungszäsur zwischen den Bauflächen des Plangebietes und den angrenzenden Verkehrsflächen dar.

Die Darstellung der Grünflächen erfolgt auch aus ökologischen Gründen. Die entsprechende Entwicklung dieser Flächen könnte ggf. zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle erfolgen und dem Ökokonto der Stadt gutgeschrieben werden. Eine entsprechende Konkretisierung soll jedoch der konkreteren Planungsebene des Bebauungsplanes vorbehalten bleiben.

6. Städtebauliche Kennziffern/ Folgekosten für die Gemeinde

Folgende Flächengrößen/ städtebauliche Kennziffern ergeben sich im Rahmen der FNP-Änderung:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	Wirksamer FNP		22 Änderung	
	ca.		ca.	
Sonstiges Sondergebiet Handel	0,2 ha	7 %	2,1 ha	72 %
Gewerbliche Baufläche	2,4 ha	83 %	-	-
Grünflächen	0,3 ha	10 %	0,8 ha	28 %
Gesamtfläche der 22. Änderung	2,9 ha	100,0%	2,9 ha	100,0%
davon Bauflächen gesamt:	2,5 ha	86 %	2,1 ha	72 %

Folgekosten für die Stadt Erfurt, die sich unmittelbar aus dem Verfahren der FNP-Änderung ergeben, sind nicht zu erwarten.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22

Bereich Mittelhausen

"Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"



Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum:
27.01.2016

Inhaltsverzeichnis

- 1 Tabellarische Zusammenfassung**
 - 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
 - 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
 - 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
 - 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

- 2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen**
 - 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
 - 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
 - 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
 - 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1. Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB



Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2015 in der Planfassung vom 09.07.2015.

Mit Schreiben vom 29.09.2015 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 1	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	keine	-	-	-	-	-
B 2	Bischöfliches Ordinariat Bauamt PF 80 06 62 99032 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	27.10.2015	29.10.2015	X	-	-	-
B 5	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	16.11.2015	24.11.2015	-	X	-	-
B 6	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	keine	-	-	-	-	-
B 7	Deutsche Telekom AG T-Com PF 90 01 02 99104 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 8	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagrain-Ring 114 99084 Erfurt	06.11.2015	10.11.2015	X	-	-	-
B 9	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	19.11.2015	23.11.2015	-	X	-	-
B 10	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 11	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	01.12.2015	07.12.2015	-	X	-	-
B 12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	20.11.2015	26.11.2015	-	-	-	X
B 13	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	27.10.2015	29.10.2015	-	X	-	-

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 –östlich August-Röbling-Straße"

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B 14	Stadtwerke Erfurt Gruppe - Technischer Service GmbH - Netz GmbH - Gas - Netz GmbH - Strom - Energie GmbH - Fernwärme - ThüWa ThüringenWasser GmbH - Stadtwirtschaft GmbH - Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	20.11.2015 18.11.2015 09.11.2015 keine 16.11.2015 keine keine	26.11.2015 26.11.2015 26.11.2015 26.11.2015 - -	- - - - - - -	X X X X - -	- - - - - -	- - - - - -
B 15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	02.11.2015	04.11.2015	-	X	-	-
B 16	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 17	Thüringen Forst Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	02.11.2015	04.11.2015	-	X	-	-
B 18	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	03.11.2015 12.11.2015	10.11.2015 18.11.2015	- -	X X	-	-
B 19	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	28.10.2015	03.11.2015	-	X	-	-
B 20	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	27.10.2015	30.10.2015	-	X	-	-
B 21	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	23.11.2015	30.11.2015	-	-	z.T.	z.T.
B 22	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	26.11.2015	01.12.2015	-	X	-	-
B 23	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
B 24	Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport Werner-Seelenbinderstraße 7 99096 Erfurt Werner-Seelenbinderstraße 7 99096 Erfurt	26.10.2015	29.10.2015	-	X	-	-
B 25	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	28.10.2015	30.10.2015	-	X	-	-
B 26	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	27.11.2015	03.12.2015	-	X	-	-

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2015 in der Planfassung vom 09.07.2015.

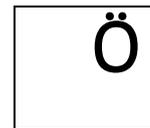
Mit Schreiben vom 29.09.2015 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N 1	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	25.11.2015	26.11.2015	-	X	-	-
N 2	AHO Thüringen e.V. OT Uhlstädt Geschäftsstelle Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	26.10.2015	27.10.2015	-	X	-	-
N 3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	keine	-	-	-	-	-
N 4	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine	-	-	-	-	-
N 5	Kulturbund für Europa e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	27.10.2015	28.10.2015	-	X	-	-
N 6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	28.10.2015	29.10.2015	-	X	-	-
N 7	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	keine	-	-	-	-	-
N 8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	19.11.2015	19.11.2015	-	X	-	-
N 9	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	04.11.2015	04.11.2015	-	X	-	-
N 10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	keine	-	-	-	-	-

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 –östlich August-Röbling-Straße" in der Zeit vom 26.10.2015 bis zum 27.11.2015 in der Planfassung vom 09.07.2015 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 16.10.2015.

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 29.09.2015 in der Planfassung vom 09.07.2015.

Mit Schreiben vom 29.09.2015 erfolgte eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
I 1	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	13.11.2015	20.11.2015	-	-	-	X
I 2	Amt für Soziales und Gesundheit	22.10.2015	26.10.2015	-	X	-	-
I 3	Bauamt	23.11.2015	25.11.2015	-	X	-	-
I 4	Tiefbau- und Verkehrsamt	keine	-	-	-	-	-
I 5	Umwelt- und Naturschutzamt	23.11.2015	27.11.2015	-	X	-	-

„X“ = trifft zu

„z. T.“ = trifft teilweise zu

2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 1
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 2
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 3
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselberg 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 4
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	27.10.2015	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 5
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	DB Service Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom	16.11.2015	

Punkt 1

Durch die Flächennutzungsplan Änderung Nr. 22 werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Im Plangebiet und dessen direktem Umfeld befinden sich keine Bahnanlagen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 6
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3-5a 10963 Berlin	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 7
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Deutsche Telekom AG T-Com PF 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 8
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	06.11.2015	

nicht berührt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 9
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	19.11.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 10
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Kreiskirchamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 11
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.12.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 12
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	20.11.2015	

Punkt 1

Keine Äußerung zur Planzeichnung.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Bodenordnung

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach den §§ 45-84 BauGB angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Geodätische Grundlagen gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 13
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	27.10.2015	

Punkt 1

Vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 sind keine beim Landwirtschaftsamt Sömmerda registrierten landwirtschaftlichen Flächen betroffen. Der v. g. Flächennutzungsplan-Änderung stehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist es zu vermeiden, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 14
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe - Technische Service GmbH - Netz GmbH - ThüWa ThüringenWasser GmbH - Energie GmbH - Stadtwirtschaft GmbH - Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.11.2015, 16.11.2015, 18.11.2015, 20.11.2015	

SWE Technische Service GmbH

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend
- ThüWa ThüringenWasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Gas

Punkt 2:

Im Planbereich befindet sich eine Gashochdruckleitung DN 300, Druckstufe PN 25 im Eigentum der SWE Netz GmbH. Es handelt sich um eine Transportgasleitung mit höchster Priorität für die Erdgasversorgung der Stadt Erfurt.

Zum Schutz der Gashochdruckleitung ist eine persönliche Dienstbarkeit zugunsten der SWE Netz GmbH im Grundbuch eingetragen. Die Schutzstreifenbreite beträgt 6,0 m wobei die Gasleitung mittig im Schutzstreifen liegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Ein Errichten von Gebäuden oder Schutzwällen oder jedes andersartige Überbauen, das den Zugang zur Leitung beeinträchtigt und erschwert einschließlich Baumpflanzungen sind unzulässig, dies gilt auch für eventuelle Niveauveränderungen über unseren Leitungen.

Die Sicherheit der vorhandenen Gasleitung darf in keiner Weise und zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Die Gasleitung ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Bei Berücksichtigung der o. g. Belange und Sachverhalte ergeben sich für die SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz durch die FNP-Änderung Nr. 22 keine Einschränkungen oder anderweitige Beeinträchtigungen. Seitens der SWE Netz GmbH bestehen dann keine Einwände gegen die Flächennutzungsplan-Änderung der Landeshauptstadt Erfurt.

Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz sind im Änderungsbereich nicht in Arbeit.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

SWE Netz GmbH, Strom

Punkt 3

Die übermittelten Pläne dienen nur zur Information. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 4:

Arbeiten im öffentlichen Bauraum bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Erfurt. Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten. Rückfragen zum Leitungsbestand sind vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom zu richten. Eventuell befinden sich auf dem Grundstück Leitungen und Medien, die nicht grundbuchlich gesichert sein können, die aber bei Bebauung zu berücksichtigen sind. Weitere Hinweise zur Bauausführung.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz GmbH, Fernwärme

Punkt 5:

Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 –östlich August-Röbling-Straße"

ThüWa ThüringenWasser GmbH

Punkt 6:

Der übermittelte Lageplan dient nur zur Information. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

Stadtwirtschaft GmbH

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 15
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.11.2015	

Punkt 1:

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 wurde fachplanerisch und straßenbaurechtlich geprüft. Keine Einwände zum Planvorhaben.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 16
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 17
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	ThüringenForst Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom	02.11.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 18
Im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
Von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom	03.11.2015, 12.11.2015	

Punkt 1

Zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu vertretenden öffentlichen Belange: Geologie/ Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz/ Baugrundbewertung und Geotopschutz keine Bedenken. Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/ oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, ergeht ggf. eine eigene Stellungnahme.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu vertretenden öffentlichen Belange: Grundbesitz des Freistaates Thüringen und Belange der TLUG als Eigentümer Gewässer I. Ordnung befindet sich im Änderungsbereich kein Flurstück in der Zuständigkeit der TLUG.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 19
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	
mit Schreiben vom	28.10.2015	

Punkt 1

Bergbauliche Belange werden durch die Änderung nicht berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den Planbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.Mai 2001) vor.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 20
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.10.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 21
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Weimarplatz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	23.11.2015	

Belange der Raumordnung und Landesplanung

Punkt 1

Anlass der 22. Änderung des FNP der Stadt Erfurt ist laut Begründung die planungsrechtliche Sicherung der kompletten Stellplatzanlage des nördlich angrenzenden bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebes SB-Warenhaus Globusmarkt sowie die Erweiterung der Grünflächen von 0,5 ha auf 0,8 ha. Von der bisher beabsichtigten gewerblichen Entwicklung in dem Bereich in einem Umfang von 2,4 ha wird zugunsten der langfristigen Sicherung des Einzelhandelsstandortes Abstand genommen.

Das im Jahr 2009 beschlossene Einzelhandel- und Zentrenkonzept (EHZK) der Stadt Erfurt ordnet den Standort als großflächigen Sonderstandort des Einzelhandels ein, der die Versorgung der im Norden der Stadt Erfurt liegenden Ortsteile sowie die Grundversorgung der nördlich des Stadtgebietes liegenden Gemeinden sichern soll. Entsprechend den Zielstellungen des EHZK ist ein weiterer Ausbau des zentrenrelevanten Sortimentbereiches an dem Sonderstandort auszuschließen.

Die planungsrechtliche Anpassung an die Bestandsnutzung, die den bestehenden Einzelhandelsstandort in der vorhandenen Größe langfristig sichern soll, steht grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu Einzelhandelsgroßprojekten. Danach ist das Konzentrationsgebot zu beachten und das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot sowie das Integrationsgebot zu berücksichtigen (vgl. Ziel 2.6.1 sowie Grundsätze 2.6.2; 2.6.3 und 2.6.4 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025).

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 2

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren

Punkt 3

Nach Aussage der Begründung dient die Planung der planungsrechtlichen Sicherung der Darstellungen an den realen Bestand. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist nämlich im Bereich eines Teils der Stellplatzanlage des Einzelhandelsvorhabens Globusmarkt Mittelhausen eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Da die Stellplatzanlage eine Nebennutzung des

vorhandenen Einzelhandels darstellt, soll sie, wie die Übrigen von dem Globusmarkt genutzten Flächen als Sondergebiet „Handel“ dargestellt werden. Die im vereinfachten Verfahren beabsichtigte Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Bestandsnutzung kann insoweit nachvollzogen werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Die in der Begründung, Pkt. 2.2 enthaltene Darlegung zu den Zielen und Zwecken der Planung ist entsprechend der Anforderung des §2a Nr. 1 BauGB zu konkretisieren. Die bestehende Stellplatzanlage und die vorhandene Grünfläche sollen hier mit der städtebaulichen Zielstellung planungsrechtlich gesichert werden, dass sich der nicht integrierte Einzelhandelsstandort des Globusmarktes nicht im Widerspruch zu dem gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept weiter entwickelt, sondern die vorhandene Einzelhandelsnutzung in ihrem Bestand erhalten bleibt. Damit der Bebauungsplan, der zur verbindlichen Sicherung der Einzelhandelsnutzung aufzustellen ist, dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entspricht, werden die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Bestandsnutzungen angepasst. Es geht insoweit nicht in erster Linie um die Stellplatzanlage und Grünfläche an sich. Ziel und Planungsanlass der 22. Änderung des Flächennutzungsplans sind in der Begründung genauer zu erläutern. Die planerische Zielstellung der 22. Flächennutzungsplanänderung sollte sich deutlicher in der Darstellungsebene des Flächennutzungsplans wieder finden lassen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wird in Pkt. 2.2 "Ziele und Zwecke der Planung" ergänzt. Dieser Punkt lautet damit folgendermaßen:

"Grundlegendes Ziel der FNP-Änderung ist eine planungsrechtliche Anpassung an die reale Bestandsnutzung des Plangebietes für den Einzelhandelsstandort Globusmarkt Mittelhausen. Dieser Einzelhandelsstandort genießt Bestandsschutz und soll in seinem Betrieb langfristig gesichert werden. Das bisherige Planungsziel des wirksamen FNP einer gewerblichen Baufläche wird für das Plangebiet nicht weiterverfolgt, da absehbar von einer dauerhaften Aufrechterhaltung der Nutzung der bestehenden Stellplatzanlage auszugehen ist. Das neue Planungsziel ist die langfristige planungsrechtliche Sicherung für Nutzungen, die dem v. g. Einzelhandelsstandort untergeordnet sind. Dabei soll sich der Einzelhandelsstandort Globusmarkt Mittelhausen nicht im Widerspruch zum gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept weiter entwickeln. Eine Vergrößerung der an diesem Standort zulässigen Einzelhandelsflächen ist nicht vorgesehen.

Hiermit verbunden werden im Einzelnen die folgenden Planungsziele angestrebt:

- Sicherung der Stellplatzanlage eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zur Bestandssicherung des Einzelhandelsstandortes
- Sicherung von Grünflächen

Zweck der FNP-Änderung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes. Sie dient der Sicherung der Erschließung des angrenzenden Einzelhandelsbetriebes sowie der Sicherung von Grünflächen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen, für einen Teilbereich des Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" zu schaffen. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden."

Des Weiteren wird die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung im Pkt.5.1.1 "Art der baulichen Nutzung - Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Handel (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)" wie folgt ergänzt: "... Die planerische Konzeption ist, das für den bestehenden Einzelhandelsstandort die vorhandene Stellplatzanlage und weitere, bereits bestehende kraftfahrzeugbezogene Nutzungen (u.a. Waschstraße, Reifenservice) insgesamt planungsrechtlich gesichert werden sollen. Mit der Darstellung erfolgt eine Wiedergabe der realen Bestandssituation. Eine Erweiterung der zulässigen Verkaufsflächen ist im Plangebiet nicht vorgesehen. ..."

Punkt 5

Die städtebauliche Zielstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist insbesondere vor dem Hintergrund des Berücksichtigungsgebotes des §1 Abs. 6 Nr.11 BauGB nachvollziehbar. Es wurde bereits mehrfach empfohlen, dass informelle Einzelhandelskonzept im formellen Flächennutzungsplan durch folgende Änderungen und Ergänzungen zu „verankern“:

- Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2d
- Angabe einer konkreten sortimentsbezogenen Zweckbestimmung der nicht integrierten Sondergebiete "großflächiger Einzelhandel". Dabei sollte der planerischen Zielstellung, hier nicht zentrenrelevante Sortimente anzubieten, Rechnung getragen werden. An nicht integrierten großflächigen Einzelhandelsstandorten mit einem Angebot an zentrenrelevanten Sortimenten können darüber hinaus verkaufsflächenbezogene Angaben erfolgen.
- Konkretisierende Darstellung zu den gewerblichen Bauflächen, die vorrangig dem produzierenden Gewerbe vorbehalten werden sollen und in denen zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche Einzelhandelsnutzungen nicht zugelassen werden sollen.

Da das Einzelhandelskonzept einen gesamtstädtischen Bezug hat, eignet sich die Flächennutzungsplanung insbesondere zur Umsetzung des Konzeptes in die formelle Planungsebene. Welche Inhalte der Einzelhandels- und Zentrenkonzeption für die Flächennutzungsplanung relevant sind, bestimmt sich insbesondere danach, inwieweit die Grundzüge der Art der Bodennutzung betroffen sind. Welche Darstellungen noch zu den Grundzügen gehören, hängt dabei nicht vom Grad der Bestimmtheit, sondern davon ab, ob sie den Bezug zur jeweiligen Konzeption für das ganze Gemeindegebiet wahren. (Zu den Möglichkeiten einer konkretisierenden Darstellung im Flächennutzungsplan s. u.a. OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 - 10A 1676/08 und BVerwG Urteil vom 18.08.2005 - 4 C 13.04). Im Hinblick des gesamtstädtischen Bezuges können u.E. insofern auch sortiments- und verkaufsflächenbezogenen Angaben in dargestellten nicht integrierten Sondergebieten „Handel“ ergänzt werden. Da den Darstellungen grundsätzlich keine Außenverbindlichkeit zukommt, sondern sie im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren sind, stehen entsprechende Darstellungen auch nicht im Widerspruch zu dem Verbot, gebietsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen festzusetzen. Vielmehr ist mit den Darstellungen eine Entwicklungsvorgabe nach § 8 Abs. 2 BauGB verbunden, wonach die „gebietsbezogenen Zweckbestimmungen des Sondergebietes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, einzuhalten sind. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind dann die entsprechenden Gliederungsmöglichkeiten zu nutzen, um der Rechtsprechung zum o.g. Verbot einer gebietsbezogenen Kontingentierung gerecht zu werden.

Soweit von einer entsprechenden Änderung des Gesamt-Flächennutzungsplans zur „Verankerung“ des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes (zunächst) abgesehen wird, sollten entsprechende Ergänzungen des Flächennutzungsplans zumindest anlassbezogen immer dann erfolgen, wenn im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen nicht integrierte Einzelhandelsstandorte in Sondergebieten bzw. im Bereich von Einzelhandelsagglomerationen betroffen sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Die geltende Beschlusslage des Stadtrates, das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt vom 29.04.2009, soll gegenwärtig nicht im Flächennutzungsplan verankert werden. Derzeit erfolgt eine Überarbeitung dieses Konzeptes durch die Stadtverwaltung. Dabei wird vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen geprüft, ob eine Neubewertung der bisherigen Aussagen des geltenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept erforderlich ist.

Die vorliegende FNP-Änderung erfolgt für eine bereits bestehende Stellplatzanlage eines an das Plangebiet angrenzenden Einzelhandelsbetriebes. Die Stellplatzanlage ist als untergeordnete Nebenanlage der angrenzenden Handelseinrichtung für großflächigen Einzelhandel zu bewerten. Anlassbezogen wurde unter Berücksichtigung des geltenden Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes geprüft, ob für das im Plangebiet darzustellende Sondergebiet Handel eine sortimentsbezogene Zweckbestimmung erforderlich ist. Für das Planungsziel der rechtlichen Sicherung einer bereits bestehenden Stellplatzanlage ist eine sortimentsbezogene Zweckbestimmung nicht notwendig. Die Schaffung zusätzlichen Verkaufsflächen ist nicht vorgesehen. Die angrenzende Handelseinrichtung sowie Teilbereiche der ihr zuzuordnenden Stellplatzanlage und verschiedener kraftfahrzeugbezogene Nutzungen sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonstiges Sondergebiet Handel dargestellt. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt in der FNP-Änderung die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes Handel ohne konkretisierende Zweckbestimmung. Hinsichtlich der in diesem Sondergebiet zulässigen Nutzungen wird auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" verwiesen.

Punkt 6

In der Begründung, S. 1 ist die Angabe zu den Rechtsgrundlagen zu aktualisieren (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. 1 2015, S. 1722).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

In der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wurden die Angaben zu den Rechtsgrundlagen entsprechend aktualisiert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 22
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.11.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 23
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Juri-Gagrain-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 24
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.10.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 25
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Pertersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.10.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 26
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	27.11.2015	

Punkt 1:

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind in den Unterlagen in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 bestehen keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 1
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	25.11.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 2
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	AHO Thüringen e.V. Geschäftsstelle OT Uhlstädt Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt- Kirchhasel	
mit Schreiben vom	27.10.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 3
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 4
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 5
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.10.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 6
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Frans-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	28.10.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 7
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 8
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen/OT Seebach	
mit Schreiben vom	19.11.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 9
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	04.11.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 10
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung



Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

2.4 **Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 –östlich August-Röbling-Straße"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	13.11.2015	

Punkt 1:

Aus Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gibt es zu dem vorgesehenen Vorhaben keine Bedenken. Für die FNP-Änderung werden die nachstehenden Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser (Der Grundschatz ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt gesichert.)
2. Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung erforderlicher Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines Flächennutzungsplanes.

Begründung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf das parallele Bebauungsplanverfahren MIT686 "Mittelhausen-Erfurter Straße" bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	22.10.2015	

keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	23.11.2015	

Punkt 1

Keine Bedenken von Seiten des Bauamtes. Den Belangen des Denkmalschutzes ist ausreichend Genüge getragen worden.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen - keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	-	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 für den Bereich Mittelhausen "Nördlich BAB 71 – östlich August-Röbling-Straße"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt - untere Immissionsschutzbehörde - untere Naturschutzbehörde - untere Wasserschutzbehörde	
mit Schreiben vom	23.11.2015	

Punkt 1

Die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die untere Abfallbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde stimmen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 22 zu.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Regionale Planungsgemeinschaft
Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 300.1
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum ersten Entwurf des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

mit dem Beschluss des vorliegenden ersten Entwurfes des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ konnte für die Planungsregion Mittelthüringen vorerst Planungssicherheit geschaffen werden im Hinblick auf die Verhinderung eines ungesteuerten Zuwachses an Windkraftanlagen. Dies ist zu begrüßen. Es soll an dieser Stelle auch festgehalten werden, dass der Planentwurf in sehr kurzer Zeit, mit einer anspruchsvollen Methodik, in weitreichender Prüftiefe und Genauigkeit sowie in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren erarbeitet wurde. Insofern liegt nun ein qualitativ hochwertiger Verfahrensstand zur Stellungnahme vor.

Als Endergebnis des Planverfahrens soll später eine verbindliche Planungsgrundlage für unsere Region beschlossen werden, die sowohl energie- und umweltpolitische Ziele, als auch raumordnerische, fachplanerische und juristische Anforderungen angemessen miteinander in Einklang bringt. Im Hinblick auf den vorliegenden ersten Entwurf erscheint dies weitgehend, aber noch nicht umfassend gelungen, worauf ich im Folgenden eingehen möchte.

Ob der Nutzung der Windenergie in der Planungsregion durch den Planentwurf „in substanzieller Weise Raum gegeben“ wird, wie es die Rechtsprechung fordert, soll hier nicht beurteilt werden. Zum einen wird sich die räumliche Kulisse der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie im weiteren Verfahren noch ändern, zum anderen läge die abschließende Feststellung zu dieser Frage zuvorderst im Ermessensspielraum eines später eventuell mit dem Plan befassten Verwaltungsgerichtes. Im Hinblick auf eine eventuelle gerichtliche Überprüfung sollte im weiteren Planverfahren auf diese Frage aber besonderes Augenmerk gelegt werden. Es liegen verschiedene Urteile vor, in denen Pläne verworfen wurden, bei denen der Indikator „Vorranggebiete in Bezug zur Gebietsfläche nach Abzug der harten Tabuzonen“ höher lag als im vorliegenden ersten Entwurf. Ob dieser bereits über eine ausreichende Rechtssicherheit verfügt, ist daher kritisch zu hinterfragen.

Für die Landeshauptstadt Erfurt aber, die hier als Träger öffentlicher Belange Stellung nimmt, kann festgehalten werden, dass bezogen auf das Stadtgebiet der Nutzung der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum gegeben würde. Für diese Einschätzung genügt schon die Feststellung, dass lediglich

Seite 1 von 6

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

107 Hektar – das sind weniger als 0,4 Prozent des Stadtgebietes – als Vorrang-/ Eignungsgebiete ausgewiesen sind und dass etwa 60 Prozent der derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt enthaltenen und auch mit Windkraftanlagen bebauten Flächen für die Nutzung der Windenergie entfallen würden.

Es ist unstrittig, dass diese Betrachtung insofern theoretischer Natur ist, als dass das Kriterium „Substanzialität“ mit Bezug auf den gesamten Planungsraum anzuwenden ist und daher für Teilräume seine Aussagekraft verliert. Jedoch ist mit Bezug auf das Erfurter Stadtgebiet festzuhalten, dass der vorliegende Regionalplanentwurf zu einer Verengung der Planungs- und Gestaltungsspielräume führt. Hierfür sind folgende ausschlaggebende Gründe im vorliegenden Regionalplanentwurf auszumachen:

- A) die Ausgestaltung des Parameters „Siedlungsabstand“ unter Ansatz eines Schwellenwertes von 1 250 Metern;
- B) die Einordnung des Parameters „Windhöflichkeit“ im Katalog der „weichen“ Tabukriterien unter Ansatz eines auf Wirtschaftlichkeitsaspekte bezogenen Schwellenwertes von 6 Meter/Sekunde;
- C) die Anforderungen der Luftfahrtbehörden hinsichtlich des Schutzes von Luftverkehrsanlagen.

Im Folgenden möchte ich zu diesen Punkten ausführlicher Stellung nehmen:

zu A) Siedlungsabstand

Der in den vorliegenden Planentwurf eingeflossene Schutzabstand von 1 250 Metern wurde in Gremien der Planungsgemeinschaft ausführlich beraten. Die dort vorgebrachten Argumente haben deutlich werden lassen, dass die Anwendung dieses über dem Durchschnitt liegenden Wertes insbesondere im Hinblick auf die technische Entwicklung der Windkraftanlagen als notwendig erachtet wird. Das Kriterium wird dementsprechend in der Anlage zur Planbegründung verbal mit einem vorsorgenden Abstand unter Berücksichtigung der Größe moderner Windkraftanlagen begründet. Jedoch erfährt die gewählte Dimension des Kriteriums keine weiterführende fachliche Untersetzung. Der Abstand kann somit als willkürlich gewählt erscheinen und erfüllt damit möglicherweise nicht die Anforderungen an eine rechtssichere Planung.

Es besteht eine Reihe an Beispielen und Empfehlungen für den Siedlungsabstand von Windkraftanlagen, die teilweise deutlich vom für Mittelthüringen vorgeschlagenen Abstand abweichen. Augenfällig ist insbesondere die Diskrepanz zu den benachbarten Planungsregionen Thüringens, die ihren Planentwürfen einen Siedlungsabstand von 1 000 Metern zugrunde legen. Insofern müsste der im vorliegenden Entwurf zugrunde gelegte Siedlungsabstand auf der Grundlage regionaler Spezifika – etwa bezüglich Siedlungsstruktur und Landschaftsbild – besonders begründet sein. Anderenfalls wäre möglicherweise eine Fehlgewichtung des vorsorgenden Abstandes gegenüber der baurechtlichen Priorisierung der Windenergie im Außenbereich gegeben. Dies könnte umso mehr der Fall zu sein, da das Abstandskriterium bei Bestandsanlagen mit einer Ausnahme versehen ist.

Ich rege daher im Sinne der Rechtssicherheit an, das Kriterium „Siedlungsabstand“ auf einen Wert zu ändern, der durch konkret benannte geografische Bedingungen Mittelthüringens fachlich begründet wird.

zu B) Windhöflichkeit

Als Begründung, diesen Parameter als Tabukriterium zu verwenden, wird ausgeführt, dass nur wirtschaftlich sinnvoll nutzbare Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Dies ist nachvollziehbar und zu unterstützen. Als Beurteilungsmaßstab für die Wirtschaftlichkeit wird das Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG), speziell der entfallende Nachteilsausgleich unterhalb eines Schwellenwertes von 80 Prozent des Referenzertrags herangezogen. Unter Beachtung des Standes der Technik ergibt sich für den

genannten Schwellenwert auf 120 Metern Nabenhöhe eine notwendige Windgeschwindigkeit von sechs Metern pro Sekunde. Unterhalb dieser Schwelle wird die Errichtung von Windkraftanlagen im Planentwurf als nicht wirtschaftlich eingestuft.

Dem stehen aus meiner Sicht folgende Argumente entgegen:

- 1) Ausschreibung laut EEG ab 2017;
- 2) mögliche Änderungen des EEG;
- 3) Direktvermarktung im EEG;
- 4) Wirtschaftlichkeit außerhalb des EEG;
- 5) mangelnde generelle Eignung der Wirtschaftlichkeit als Beurteilungskriterium;
- 6) Variabilität von Kosten bei Erneuerbare-Energien-Anlagen;
- 7) Datenqualität der zugrunde liegenden Karten.

zu 1) Ausschreibung laut EEG ab 2017:

Im § 2 Abs. 5 des aktuellen EEG ist geregelt, dass die Vergütungshöhen ab 2017 über Ausschreibungen ermittelt werden sollen. Die Höhen der dann erzielbaren Vergütungen können derzeit nicht eingeschätzt werden. Einerseits sind die gerade bei Windenergie hohen Vorlaufkosten zur Beteiligung an der Ausschreibung zu berücksichtigen, andererseits sind die Verfahren noch nicht deutlich umrissen. Bei der ersten Ausschreibung für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ist es zumindest zu einem höheren Vergütungsanspruch als bislang gekommen. Prognosen bezüglich der Vergütungsansprüche in Thüringen sind daher derzeit nicht präzise genug zu treffen, um Aussagen über die Wirtschaftlichkeit von Standorten im Zuge der Regionalplanung treffen zu können.

zu 2) mögliche Änderungen des EEG:

Alleine das sogenannte EEG 2014 hat seit seiner Entstehung am 21. Juli 2014 bis heute bereits vier Versionen erfahren. In einem Jahr wurde das Gesetz also viermal geändert. Betrachtet man nur die sogenannten großen Novellen des EEG seit dem Jahr 2000, so ergeben sich hier immerhin bis 2015 auch fünf grundlegend variierende Gesetzestexte und Vergütungsstrukturen. Vergleicht man dies mit dem Planungshorizont eines geänderten Regionalplans, so wird deutlich, dass in dieser Zeitspanne selbst bei zurückhaltender gesetzgeberischer Tätigkeit mit grundlegenden Änderungen zu rechnen ist. Wenn also absehbar ist, dass Gesetzesänderungen erneut wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergievorhaben haben werden, sollte von der Definition von Tabuzonen aufgrund der Wirtschaftlichkeit Abstand genommen werden. Sobald eine Gesetzesänderung die Wirtschaftlichkeit veränderte, wäre die Planung inhaltlich obsolet.

zu 3) Direktvermarktung im EEG:

Das EEG selbst sieht das Element der sogenannten Direktvermarktung vor, wonach der Strom nicht direkt nach EEG vergütet wird, sondern an Großabnehmer oder an der Strombörse verkauft wird. Für Windkraftanlagen gibt es in der Regel sogar eine verpflichtende Direktvermarktung. Der Anspruch aus dem EEG bezieht sich damit nicht mehr auf feste Vergütungssätze, sondern auf die sogenannte Marktprämie, die sich aus der Differenz der früheren Vergütungssätze (sogenannter anzulegender Wert) mit dem Monatsmarktwert ergibt. Wenn also ein Unternehmen seinen Strom besonders günstig im Vergleich zum Monatsmarktwert verkaufen kann, spielt der anzulegende Wert nur eine untergeordnete Rolle. Daher kann von dem anzulegenden Wert auch nicht die alleinige Definition für die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen ausgehen.

zu 4) Wirtschaftlichkeit außerhalb des EEG:

Die Wirtschaftlichkeit der Stromherstellung aus erneuerbaren Energien ist nicht exklusiv auf das EEG abzustellen. Bei Fotovoltaik-Anlagen gibt es bereits viele Beispiele von wirtschaftlichen Geschäftsmodellen, die nicht auf eine Vergütung aus dem EEG zielen. Insbesondere im räumlichen Zusammenhang mit dem Verbraucher und wenn dieser selbst Eigentümer der Stromerzeugungsanlage ist, wäre dies auch bei Windkraftanlagen möglich. Maßgeblich für

die Wirtschaftlichkeit ist dann eher der derzeit vom Verbraucher bezahlte Preis und die Frage, ob genügend Eigenverbrauch dargestellt werden kann. Danach ergibt sich auch für vermeintlich nach EEG unwirtschaftliche Anlagenstandorte ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb.

zu 5) mangelnde generelle Eignung der Wirtschaftlichkeit als Beurteilungskriterium:
Es kann verschiedene Gründe geben, eine Windkraftanlage zu errichten. Einer kann der Verkauf von Strom aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus sein. Es gibt aber auch andere Gründe – beispielsweise das Ziel, einen gewissen Grad der Energieautarkie für die Kommune, das Unternehmen oder die Privatperson aus Gründen des Umweltschutzes oder der Versorgungssicherheit zu erreichen; weiterhin Forschung und Entwicklung für Windkraftanlagen. Selbst wenn man die Wirtschaftlichkeit als Kriterium ansetzen möchte, so müsste jeder Investor seine eigene Wirtschaftlichkeitsschwelle definieren. Auch Förderungen aus anderen Quellen als dem EEG sind zukünftig denkbar. Weiterhin könnte die allgemeine Entwicklung der Strompreise, speziell der CO₂-Zertifikate, einen variablen Einfluss haben. Daher eignen sich solche Überlegungen nicht für Tabukriterien, da schon die Frage, welche Wirtschaftlichkeitsparameter angelegt werden, zwangsläufig Gegenstand einer Abwägung ist.

zu 6) Variabilität von Kosten bei Erneuerbare-Energien-Anlagen:
Die Prognose der Stromgestehungskosten auf Basis der Anlagenkosten dürfte sich als schwierig erweisen, da diese Faktoren von den für Anlagen erzielbaren Marktpreisen abhängen. Der Boom der Fotovoltaik ab 2009 wurde beispielsweise wesentlich durch ein Überangebot an Fotovoltaik-Modulen durch den mächtigen Markteintritt chinesischer Hersteller begünstigt. Demgegenüber ist aber auch denkbar, dass bei Windkraftanlagen die Preise steigen, da eine erhöhte Nachfrage weltweit zu verzeichnen ist. Allerdings muss man noch nicht einmal die globalen Bedingungen betrachten: selbst die Nähe zum Netzanschluss, die Planungskosten und die Flächen- und Erschließungskosten haben einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtkosten. Je nach Rahmenbedingungen können diese erheblich variieren. Insbesondere ist hervorzuheben, dass der weitere Betrieb von Bestandsanlagen aufgrund des fortdauernden Vergütungsanspruches aus dem EEG und den geringen laufenden Kosten in der Regel wirtschaftlich ist.

zu 7) Datenqualität der zugrunde liegenden Karten:
Zudem stellt sich die Frage, in welcher Qualität die Daten der Windhöflichkeit vorliegen. Die Verdichtung auf Aussagen zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in 120 Meter Höhe stellt eine Reduzierung der für die Wirtschaftlichkeit wichtigen Parameter dar. Zum einen ändert sich die Windgeschwindigkeit mit der Höhe, und wie bedeutend sich diese Änderung darstellt ist, abhängig vom Standort (in der Regel Rauigkeitsgrad der Oberflächen). Zum anderen kann die Verteilung der Windgeschwindigkeit nur durch eine zweiparametrische Weibullverteilung relativ präzise beschrieben werden. Insgesamt sind also mindestens drei Parameter nötig, um die Windverteilung in der Höhe und über den Jahresgang präzise zu beschreiben. Bei gleicher durchschnittlicher jährlicher Windgeschwindigkeit, kann also auch der Ertrag unterschiedlich sein.

Für das Windpark-Layout ist weiter die Verteilung der Windrichtungen von Bedeutung. Wenn zum Beispiel in Tallagen bestimmte Windrichtungen dominant vorherrschen, kann dies einen Einfluss auf das Layout des Parks und damit auch seiner wirtschaftlichen Parameter haben.

Weiter wäre zu prüfen, wie die Qualität der ermittelten Daten zu werten ist: Was ist die Datenquelle und mit welchem Sicherheitsintervall wird die Güte der in Karten eingetragenen Werten angegeben? Als Beispiel seien Windparks genannt, die trotz verschiedener Windgutachten im realen Betrieb deutlich schlechtere Windverhältnisse als prognostiziert aufweisen. Wenn dies für einen konkreten Standort geschehen kann, dann umso mehr auch für Karten, die ganz Mittelthüringen aufgrund von Modellierungen abbilden sollen.

Eine weiterführende Einschätzung hierzu kann erst erfolgen, wenn das von der Planungsgemeinschaft beauftragte zusätzliche Windgutachten vorliegt.

Die genannten Vorbehalte gegen die Heranziehung der Wirtschaftlichkeit als Tabukriterium – im damaligen Planungsstadium noch als „hartes“ Kriterium – wurden bereits während der Erarbeitung des Planentwurfes seitens der Stadt Erfurt geäußert. In einer Gesamtschau der nunmehr erfolgten Zusammenführung aller Tabukriterien und der im Ergebnis verbleibenden Potenzialflächen, rege ich an, die Wirtschaftlichkeit auch nicht als „weiches“ Tabukriterium zu verwenden. Das mit der bisherigen Methodik verfolgte Ziel, eine Belastung des Landschafts- und Siedlungsraumes Mittelthüringens mit scheinbar unwirtschaftlichen Windparks zu vermeiden, lässt sich wie oben dargelegt unter Nutzung des gewählten Parameters nicht befriedigend erreichen. Die flächenhaften Auswirkungen des Tabukriteriums sind demgegenüber immens.

Im Fall der Landeshauptstadt Erfurt wird beispielsweise die gesamte im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone für die Nutzung Windenergie bei Waltersleben/Möbisburg-Rhoda sowie Teile der Konzentrationszone bei Schwerborn/Kerspleben mitsamt der dort jeweils bestehenden Windparks von einer weiteren Entwicklung ausgeschlossen. Weiterhin entfallen weite Flächen im Norden, Osten und Süden des Stadtgebietes, die aufgrund des Fehlens anderer Ausschlussgründe eigentlich in die Menge der vertieft zu untersuchenden Potenzialflächen eingehen sollten. In dieser fachlich nicht befriedigend begründbaren Aussonderung von Flächen aus dem weiteren Abwägungsprozess besteht die eingangs benannte Verengung der Planungs- und Gestaltungsspielräume durch den vorliegenden Regionalplanentwurf.

Hingegen halte ich Windhöffigkeit für ein sinnvolles Kriterium in der Bewertung verschiedener geeigneter Standorte untereinander in einer standortbezogenen Abwägung. Ich schlage daher vor, die ausstehenden Ergebnisse des in Bearbeitung befindlichen Windgutachtens für die Einzelfallbewertung der nach Abzug aller Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen heranzuziehen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich dieses Kriterium im Rahmen dieser Abwägung von Standorten untereinander unangemessen gegenüber anderen Kriterien wie Landschaftsbild, Denkmalschutz oder Flugsicherheit durchsetzen könnte. Sollte tatsächlich eine Potenzialfläche mit signifikant schlechten Windhöffigkeitswerten, aber ohne sonstige negative Merkmale, in einer Abwägung benachbarten windhöffigeren, aber anderweitig problembehafteten Potenzialflächen gegenüber gestellt werden müssen, so wäre in dieser Einzelfallprüfung die konkrete Gefahr der Ausweisung eines unwirtschaftlichen Vorrang-/Eignungsgebietes standortgenau herauszuarbeiten. Eine begründete Rückstellung der weniger windhöffigen Potenzialfläche dürfte auf dieser Grundlage möglich sein. Zumindest muss bei den Bestandwindparks das Kriterium Windhöffigkeit im Einzelfall angewendet werden, da diese Anlagen weiterhin wirtschaftlich betrieben werden können.

Mir ist bewusst, dass die Anregung, die Windhöffigkeit nicht als „weiches“ Tabukriterium, sondern als Kriterium der Einzelprüfung der Potenzialflächen heranzuziehen, die bisherigen Planungsergebnisse grundlegend hinterfragt. Aber die damit zu erreichende Öffnung unserer Gestaltungsspielräume halte ich im Sinne der Erfordernisse bei Energieversorgung und Umweltschutz für dringend erforderlich. Im Übrigen dürfte sich allein schon durch die Einspeisung der Daten aus dem neuen Windgutachten eine maßgeblich geänderte räumliche Kulisse der Vorrang-/Eignungsgebiete ergeben, sodass der von mir vorgeschlagene Schritt hin zu einer geänderten Planungsmethodik auch nicht zu einem erhöhten Verfahrensaufwand führen würde. Eine neuerliche Auslegung und Beteiligung aufgrund geänderter Planungsgrundlagen erscheint ohnehin unumgänglich.

zu C) Luftverkehr

Durch die seitens der Luftfahrtbehörde geforderten Abstandflächen zur Sicherung des Luftverkehrs kommt es zu einer immensen Einschränkung der Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie, auch auf Flächen, die nach bisheriger Erkenntnis mit geringen sonsti-

gen Restriktionen belastet sind. Beispielhaft möchte ich auf das Vorrang-/Eignungsgebiet „W 15 – Ingersleben / Frienstedt“ verweisen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang um eine vertiefte Überprüfung der Begründetheit der behördlichen Vorgaben im weiteren Verfahrensverlauf. So sollte zum Beispiel im Prüfbogen für die Prüffläche 14.1 die zwischenzeitlich veröffentlichte Vierte Verordnung zur Änderung der Einhundertsechsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) vom 23. Februar 2016 als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Zudem ist zu beachten, dass es sich bei "Sierra 2" um einen Meldepunkt auf Anforderung und nicht um einen Pflichtmeldepunkt handelt. Beachtung sollte ebenso das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Thüringen vom 30. September 2009 (1 KO 89/07) erfahren, das unter anderem die Bedeutung des Sichtflugbetriebs am Flughafen Erfurt-Weimar (damals Erfurt) erläutert. In der Folge des Urteils musste seitens der Landeshauptstadt die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Frienstedt genehmigt werden. Im Ergebnis beträgt der Abstand der ersten bestehenden Windkraftanlage zum Punkt "Sierra 2" derzeit nur etwa 1 000 Meter, sodass ein darüber hinausgehender allgemeiner Schutzabstand schwerlich nachzuvollziehen ist. Ich rege daher eine kritische Prüfung des derzeit angesetzten Abstandes von 2 000 Metern zum Punkt "Sierra 2" an.

Fazit:

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass die Vorlage des ersten Entwurfes des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ zu begrüßen ist, dessen Inhalte in bestimmten Teilen aber kritisch zu bewerten sind. Die Erfurter energie- und umweltpolitischen Ziele sind festgehalten in einer Reihe von Stadtratsbeschlüssen und zusammengefasst im „Integrierten Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt Erfurt“ mit dem Anspruch, bis zum Jahr 2020 die CO₂-Emissionen um 30 Prozent gegenüber 2008 und in jeder darauffolgenden Dekade um weitere 30 Prozent zu reduzieren. Die oben angeführten Anregungen und Hinweise der Landeshauptstadt Erfurt zur weiteren Bearbeitung des Teilplanes „Windenergie“ sollen zur Umsetzbarkeit dieser Zielstellungen beitragen.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass auch bezüglich des Vogelschutzes in den Erfurter Ortsteilen Hinweise zum Planentwurf geäußert wurden. Ich rege deshalb an, dass die geplanten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im weiteren Verfahrensverlauf anhand der bei den zuständigen Fachbehörden jeweils aktuell vorliegenden Erkenntnisse zum Vogelschutz, zum Beispiel hinsichtlich des Rotmilans, überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

2. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt vom 15.06.2016

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 26.05.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt beschlossen:

Artikel 1: Änderung

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister der Stadt Erfurt
- jeweils ein berufener Vertreter oder dessen berufener Stellvertreter, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit Stimmrecht vertritt
- . des Allergie-, Neurodermitis- u. Asthmahilfe Thüringen e. V., OV Erfurt,
- . des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Thüringen e. V., KO Erfurt
- . des Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e. V.,
- . des Christophoruswerkes Erfurt gGmbH,
- . des CJD Jugenddorf Erfurt e. V.
- . der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, LV Thüringen e. V.,
- . der Deutschen Rheuma-Liga, LV Thüringen e. V., AG Erfurt,
- . des DGB, Region Mittelthüringen,
- . des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt, Stadtmission und Gemeinde-dienst gGmbH
- . des Landesverbandes der Gehörlosen Thüringen e. V.,
- . des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erfurt e. V.,
- . des Sozialverbandes Deutschland e. V., Stadtverband Erfurt,
- . des Sozialverbandes VdK Hessen-Thüringen e. V., Kreisverband Erfurt,
- . des Aktiv-Leben-Konzept e. V.
- . ZUKUNFT SOZIALRAUM e. V
- jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss.

Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Behindertenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung nach Anhörung des Beirates.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 15.06.2016

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung vom 15.06.2016 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.05.2016 (DS 0592/16) folgende 3. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (VgnStEft) vom 29. April 1997 beschlossen.

Artikel 1: Ergänzungen und Änderungen

§ 15 Steuer nach der Bruttokasse oder nach festen Sätzen

erhält folgende Fassung:

(1) Bei Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten und -apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach der Bruttokasse, ansonsten als Pauschalsteuer nach festen Sätzen berechnet. Bei Apparaturen und Geräten, die mehrere unabhängig voneinander benutzbare Spieleinrichtungen enthalten, gilt die einzelne Spieleinrichtung als selbstständiges zu versteuerndes Gerät.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. der Bruttokasse
ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 EUR

2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 b für Unterhaltungsapparate je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit	18 v.H. der Bruttokasse
ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 EUR

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat

mit Gewinnmöglichkeit	30 v.H. der Bruttokasse
ohne Gewinnmöglichkeit	650,00 EUR

4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden

je Raum

65,00 EUR

Als Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat, gelten Apparate ohne ASK-Kennzeichen (Automaten-Selbst-Kontrolle) oder mit rotem ASK-Kennzeichen. Als solche gelten auch Personalcomputer und Internet-Terminals, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu beurteilen sind, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Die Steuerschuld entsteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat) in dem die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 erfüllt sind. Angefangene Monate zählen als ganzer Monat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat zusammengefasst erhoben.

(4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer für die Apparate gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 (Spielapparatesteuer) selbst zu errechnen. Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Landeshauptstadt Erfurt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit Anlagen einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Abweichungen zu den amtlichen Anlagenvordrucken zulassen, soweit die eigenen Anlagen des Steuerpflichtigen mindestens die geforderten Angaben der amtlichen Vordrucke enthalten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(5) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 4 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(6) Ein Steuerbescheid über Spielgeräte ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. In den Bescheiden kann bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene Kalendervierteljahre sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig und zu entrichten.

(7) Die Pauschalsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden, wird

mit Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für abgelaufene und laufende Monate sowie bei Weitergeltung von Bescheiden jeweils am 1. Werktag des Folgemonats für den vergangenen Monat fällig und zu entrichten.

(8) Bei vorliegendem negativen Saldo der Bruttokasse eines Apparates in einem Monat beträgt die Steuer 0,00 EUR, es bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten mit anderen Monaten oder anderen Apparaten.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzungsänderung tritt am ersten Tag des Monats nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 15.06.2016

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister